

**FUERSTLICH
WALDECKISCHE
REGIERUNGS-
BLÄTTER**

Waldeck, Germany



blibliothek
den
Eisenbahn Amts.
No. 306



h. 709.

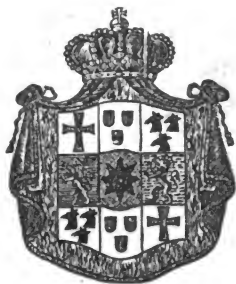
201

Fürstlich Waldeckische
Regierungs-Blätter

vom

Jahre 1880.

Nro. 1 — 11.



Siebzigster Jahrgang.

Wengeringhausen.

Fürstliche Hof- und Regierungs-Buchdruckerei.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
320719A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1927 L

ROY WILSON
CLUB
FRANK

Chronologische Uebersicht.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	I n h a l t.	Nr.	Seite.
<u>1880.</u>	<u>1880.</u>			
13. Januar	20. Januar	Bekanntmachung, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken und die Rückvergütung der Branntweinsteuer bei der Ausfuhr von Essigspirit in das Ausland	1	1
22. Januar	27. Januar	Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergeschäften	2	2
3. März	30. März	Gesetz, betreffend die Regelung der Verhältnisse des Eupis Schaafen	3	5
21. März	30. März	Statut für die Verwaltung des Jungfrauenstifts Schaafen und die Verleihung von Präbenden aus demselben	3	7
27. März	30. März	Bekanntmachung, die Verwaltung des Jungfrauenstifts Schaafen betreffend	3	8
3. April	13. April	Bekanntmachung, betreffend die diplomatische Legalisation gerichtlicher oder gerichtlich beglaubigter Urkunden	4	9
28. Mai	29. Juni	Bestimmungen über die Verbüßung der in Forst- oder Gemeinde-Arbeit erkannnten Gefängnißstrafe durch Forst- oder Gemeinde-Arbeit	5	11
4. u. 16. Juni	20. Juli	Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Vorschrift im §. 157 der deutschen Strafproceß-Ordnung vom 1. Februar 1877	6	19
24. August	7. Septbr.	Bekanntmachung, betreffend die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 13. August 1880	7	21
12. October	12. October	Aufschreiben an die Herren Landtags-Abgeordneten	8	33
7. October	12. October	Bekanntmachung, betreffend die Volkszählung am 1. December 1880	8	34
18. August	16. Novbr.	Verordnung über die Einführung der Preussischen Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont	9	35
14. October	16. Novbr.	Anweisung zur Ausführung der Verordnung vom 18. August 1880 über Einführung der Preussischen Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 7. September 1879, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont	9	50
19. Novbr.	30. Novbr.	Allgemeine Verfügung, betreffend die Behandlung der zum Zweck der Zustellung niedergelegten Schriftstücke	10	67
27. Novbr.	21. Decbr.	Bekanntmachung, die Verlegung der Barriere von Affoldern nach Mehlen betreffend	11	69
17. Decbr.	21. Decbr.	Bekanntmachung, die Arzneitaxe betreffend	11	69

Alphabetisches Register

zum

Fürstlich Waldeckischen Regierungsblatt

vom Jahre 1880.

Die arabischen Ziffern zeigen die Seitenzahlen des Regierungsblattes an.

Ⓐ — Bekanntmachung.

Ⓑ — Gesetz.

Ⓒ — Verordnung.

Affordern, Barriere, deren Verlegung nach Mehlen f. Ebauffeebarriere.		Mehlen, Barriere. f. Ebauffeebarriere.	
Anzeigen, bei nicht natürlichen Todesfällen. f. Strafprozeßordnung.		Präbenden aus dem Jungfrauenstift Schaalen. f. Schaalen.	
Apothekergehülfen, deren Prüfung. B. v. 22. Januar	3	Prüfung der Apothekergehülfen. f. Apothekergehülfen.	
Arzneikare. B. v. 17. Decbr. — — — —	69	Rückvergütung der Branntweinsteuer. f. Branntweinsteuer.	
Barriere, f. Ebauffeebarriere.		Schaalen, Stift, Regelung der Verhältnisse desselben. v. 3. März — — — —	5
Beglaubigung von Urkunden. f. Urkunden.		— — — — Jungfrauenstift, Statut für die Verwaltung desselben und die Verleiung von Präbenden, v. 21. März — — — —	7
Beitreibung von Geldbeiträgen im Verwaltungszwangsverfahren. f. Verwaltungszwangsverfahren.		Schriftstücke, zum Zwecke der Zustellung niedergelegt, deren Behandlung. Allgemeine Verfügung vom 19. Novbr. — — — —	67
Branntwein, zu gewerblichen Zwecken, Steuerfreiheit desselben. B. v. 13. Januar — — — —	1	Steuerfreiheit. f. Branntweinsteuer.	
Branntweinsteuer, Rückvergütung bei der Ausfuhr von Essigsprit in das Ausland. B. v. 13. Jan.	1	Strafprozeßordnung, deutsche, Ausführung der Vorschrift im §. 157. B. v. 9. Juli — — — —	19
Ebauffeebarriere, deren Verlegung nach Affordern nach Mehlen. B. v. 27. Novbr. — — — —	69	Strafverhäufung in Forstdiebstahlsachen durch Forst- oder Gemeinde-Arbeit. f. Gefängnißstrafen.	
Domänen-Kammer, Verwaltungsbehörde für das Jungfrauenstift Schaalen. B. v. 27. März —	8	Telegraphen-Ordnung. B. v. 24. August — —	21
Essigsprit. f. Branntweinsteuer.		Todesfälle, nicht natürliche. f. Strafprozeßordnung.	
Forstdiebstahl, Verbüfung der Gefängnißstrafen durch Forst- oder Gemeinde-Arbeit. f. Gefängnißstrafen.		Unbekannter, Anzeige beim Auffinden des Leichnams eines solchen. f. Strafprozeßordnung.	
Gefängnißstrafen in Forstdiebstahlsachen, deren Verbüfung durch Forst- oder Gemeinde-Arbeit. Bestimmungen v. 15. Mai, 4. und 16. Juni	11	Urkunden, deren diplomatische Legalisation. B. v. 3. April	9
Geldbeiträge, deren Beitreibung. f. Verwaltungszwangsverfahren.		Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeiträgen. Einführung der preussischen Verordnung v. 7. Septbr. 1879. B. v. 18. Aug.	35
Landtags-Sitzung. Ausschreiben v. 12. Oktbr. —	33	— — — — Anweisung v. 14. Oktbr. zur Ausführung der Verordnung v. 18. August — — — —	50
Legalisation, diplomatische, von Urkunden f. Urkunden		Volkshählung v. 1. Decbr. 1880. B. v. 7. Oktbr. —	34
Leichnam unbekannter, Anzeige bei der Auffindung. f. Strafprozeßordnung.		Zustellung niedergelegter Schriftstücke. f. Schriftstücke.	

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 1.

Dinstag den 20. Januar

1880.

B e k a n n t m a c h u n g,

betreffend

die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken
und

die Rückvergütung der Branntweinsteuer bei der Ausfuhr von Essigspirit in das Ausland.

Unter Bezugnahme auf den Nachtrag zu der Nummer 51 des Centralblatts für das Deutsche Reich — Jahrgang 1879 Seite 781 ff. — wird auf Ersuchen der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Münster der in der Anlage abgedruckte Bundesraths-Beschluß vom 23. December 1879, sowie das Regulativ, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, nebst dessen Anlagen A, D1, D2, E1 bis 4 und F hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Krossen den 13. Januar 1880.

Der Landes-Director.
v. Sommerfeld.

mit 10 Prozent Holzgeist, soweit nicht im §. gelassen ist.

den Fa

Fabrikanten, welche zu ihren Erzeugnissen theils in anderer Weise denaturirten Branntwein trennten Lokalitäten betreiben.

Personen, welche wegen Zuwiderhandlung die in diesem Regulativ vorgesehene Vergünstigung entzogen werden.

4. von Essig,

B. Beson

I. Steuervergütung für den mit 10 (methyl)

Die Denaturirung kann entweder für den, welcher die Erlaubniß zum Verkaufe von denatur

Den Fa
(Essigsäurehydrat)
geringeren Menge
Zu den
rechnen, welche zu

B.

Als Denaturierungsmittel darf nur solch behörde bei der in der Holzgeistfabrik vorzunehm zur Vermischung unter steueramtlichem Verschluss in Anlage B unter Ziffer I zu verfahren. Zur Metall zugelassen.

Auf die
Vorschriften sinng
treibenden selbst
Terpentinöl, Lhie
in gedichteten Gebi
lage B unter Zif

Im Falle einer Verschlussverletzung kann treffenden Gefäßes zur Branntweindenaturirung an zusehen ist und die auf Kosten des Gewerbetz zuegung gewährt, daß Holzgeist von vorgeschrittm Fabrikanten, welche die Vereitigung von dem Hauptamt, in dessen Bezirk die Fabrik besa beamtet ist der Zutritt zu den Fabrikationsräum und Geschäftsbücher, welche auf die Herstellun beamtet der Steuerverwaltung auf Erfordern Vornahme der amtlichen Prüfung des Holzgeiste Materialien zu stellen, auch die nöthigen Hilfsd

Begüglid
nachstehende Besti

- 1.
- 2.
- 3.

Branntwein, welcher einen Alkoholgehalt oder sonst verletzter Branntwein ist von der Den

Die geringste auf einmal zur Denaturirung 50 Hektoliter, wenn die Denaturirung unmittelbar wenn der Händler (§. 5) sie beantragt.

Der Branntwein muß in Gebinden, an gewichts befundet, zur Denaturirung gestellt wer Zu jedem im Branntwein enthaltenen 0,1 Liter Holzgeist hinzuzufügen, mithin zu 100

4.

D. 2.
E. 4.

Die Denaturirung ist in Gegenwart zu Oberbeamter sein muß, und auf Antrag des Ge schäftsräumen vorzunehmen.

Derjenige, welcher die Denaturirung k stellen, für die nach dem Ermessen der Steuerbe sämtliche Kosten der Denaturirung zu tragen.

Für die amtliche Ueberwachung der Denaturirung kann von dem letzteren eine Gebühr den Tag und den Beamten nicht übersteigen da

Zuwer
Strafe verwirkt i
freiheit des Bran

rikanten

für Branntwein zur Herstellung

nach Vermischung

d) des Kollobiums,
des Hoffmannsgeistes,
(spiritus sulfurico aetherius),
des Tannins,
der Salicylsäure und
der salicylsauren Salze,
des Essigs,

mit 10 Prozent Schwefeläther;

mit 300 Prozent Wasser und
100 Prozent Essig von
6 Prozent Gehalt an Essig-
säure (Essigsäurehydrat).

rikanten, welche Essig vorwiegend zu einem Gehalt von mindestens 8 Prozent an Essigsäure bereiten, kann seitens der Direktionsbehörden gestattet werden, den Branntwein mit einer als 300 Prozent Wasser, jedoch nicht weniger als 100 Prozent, zu vermischen. Fabrikanten von Essig sind auch die Fabrikanten von Bleiweiß und essigsauren Salzen zu r Herstellung der bezeichneten Fabrikate Essig bereiten.

§. 25.

Fälle des §. 24 finden im Allgemeinen die in den §§. 5 bis 10, 12, 13, 19 bis 23 enthaltenen gemäßige Anwendung. Doch dürfen Denaturirungen nach §. 24 nur für die betreffenden Generer- und nur in deren Gewerbsräumen vorgenommen werden. Auch besteht bezüglich des mit röl und Schwefeläther denaturirten Branntweins nicht die Verpflichtung zur Aufbewahrung nden (§. 10). Die Prüfung der Denaturirungsmittel geschieht nach der Anleitung in An- fter II.

§. 26.

) der Fabrikanten von Essig werden die nach §. 25 geltenden Vorschriften außerdem durch mmungen ergänzt und abgeändert:

Den Essigfabrikanten ist gestattet, Branntwein von geringerer Stärke als 80 Prozent Tralles, und zwar bis zu 35 Prozent herab, denaturiren zu lassen.

Zur Vornahme der Denaturirung muß in den Gewerbsräumen ein steueramtlich auf nassem Wege vermessenes und mit einer Vorrichtung zur Ablefung des Flüssigkeitsstandes ver- sehenes, feststehendes Gefäß vorhanden sein.

In dem Gebäude, in welchem die Essigbereitung stattfindet, oder in einem angrenzenden Raume darf ein Destillirapparat nicht gehalten werden. Ausnahmen sind zulässig für Fabrikanten, welche den Essig ganz oder theilweise zur Herstellung von Bleiweiß oder Bleizucker verwenden oder welche die mit dem Essig bereiteten essigsauren Salze zu Essig- säure verarbeiten. In den Fällen einer Ausnahmebewilligung dürfen die Fabrikanten den denaturirten Branntwein, das Essigagut und den bereiteten Essig nur in den der Steuerstelle angemeldeten Räumen und Gefäßen aufbewahren.

Für die Essigfabrikanten kommen folgende besondere Formulare zur Anwendung:

Muster D 2 — Anmeldung zur Denaturirung,

Muster E 4 — Kontobuch über Zugang und Abgang von denaturirtem Branntwein.

Die Aufstellung und Einreichung eines vierteljährlichen Abschlusses des Kontobuchs nach Muster F liegt den Essigfabrikanten nicht ob.

C. Strafbestimmungen.

§. 27.

handlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht dadurch eine andere st, nach Maßgabe der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, betreffend die Steuer- ntweins zu gewerblichen Zwecken, zur Bestrafung gezogen.

I. Unter den Gewerben, welchen die Steuerfreiheit kann, sind die hauptsächlichsten:

1. die Lack- und Politurfabrikation;
2. die Gewerbe, welche spirituöse Auflösungen:
 - die Hutmacherei,
 - die Holz verarbeitenden Gewerbe, a Stockfabrikation u. dergl.,
 - die Goldbleistift- und Rahmenfabrikation
 - die Fischbeinfabrikation,
 - die Korbmacherei,
 - die Leder verarbeitenden Gewerbe,
 - die Buchbinderei;
3. die Zuckersabrikation;
4. die Färberei und chemische Wäscherei;
5. die Theerfarben- (Anilin-, Naphthalin- und
6. die Fabrikation von Farbblenden für Tapete
7. die Bündhütchenfabrikation;
8. die Weberei;
9. die Mineralölfabrikation;
10. die Fabrikation der nachfolgenden Chemika
 - a) des Chloroforms,
 - b) des Iodoforms,
 - c) des Chloralhydrats,
 - d) des Aethers (Schwefeläthers),
 - e) des Kollobiums,
 - f) der essigsauren Salze, als des Ble essigsauren Zinks, essigsauren Baryt
 - g) des Hoffmannsgeißles,
 - h) der sämmtlichen Alkaloide,
 - i) der Salicylsäure,
 - k) der salicylsauren Salze,
 - l) des Tannins,
 - m) der als Arzneimittel dienenden Extrakt
11. die Fabrikation von Essig und von Ble

II. Zu den Gewerben, welchen die steuerfreie Ver darf, gehören hauptsächlich:

1. die Fabrikation von Seifen;
2. die Fabrikation von Parfümerien;
3. die Branntwein-Rektifikation;
4. die Fabrikation von Likören;
5. die Fabrikation anderer versetzter Brannt
 - a) der zusammengesetzten Aether, z. B. Kumäthers, Salpeteräthers, Salzäth
 - b) der Fruchtäther, z. B. des Ananas-
 - c) der Essenzen, z. B. Arrac-, Cognac
6. die Fabrikation der Linturen und spiritu

I. Anmeldung							
Lau- fende Nr.	der Gebinde			des Branntweins			Br ge R
	Marke.	Num- mer.	ein- ge- brann- te Tara	Menge	wahrer Al- kohol- gehalt in Pro- zenten nach Fralles.	Menge nach Eitern ab- soluten Alkohols (100pCt. Fralles).	
			Kilogr.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
1.	R. E.	791	44	247	95	235	:
2.	△	89	43	266	92	245	:
				513		480	

II. Revisionsbefund

der Gebinde			des Branntweins				
Netto- gewicht	ein- gebrannte Lara	Netto- gewicht nach Ab- zug der einge- brannten Lara	schein- bare Alkohol- stärke in Pro- zenten nach Fralles.	Tem- peratur- grade nach Ré- aumur über oder unter Null.	wahre Al- kohol- stärke in Proz. nach Fral- les.	Menge	Menge nach Eitern ab- soluirt Alkohols 100 pCt. (Fralles).
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
247	44	203	93, _s	+ 7	95	249	236, _{ss}
261	43	218	90, _s	+ 7	92	264	242, _{ss}

100

1

1

2

2

Dem (Königlichen Hau

melbet Unterzeichnete
Denaturirung durch Vermischung mit Essig und Wasser.
(Breslau) den (27. Januar 1880)

Die Anmeldung ist heute vorgelegt und im De-
naturirungs-Register unter eingetragen.
(Breslau) den

(Königliches Hauptsteueramt.)

Anleitung

1. Das Formular dient zur Anmeldung der für E
Die ersten 7 Spalten sind vom An
auszufüllen.
2. Die Steueraufsichtsbeamten haben jedes Mal V
welchem die Vermischung des Branntweins n
(Regulativ §. 26 Ziffer 2), entweder leer oder l
3. Zu Spalte 5, 7, 14, 15, 16, 17. Bei Nic
und der laut Spalte 14 und 15 bei der Revisi
Mengen nach Spalte 16 und 17 übertragen un
4. Zu Spalte 18 und 19. An Essig sind wer
als die Zahl der im Branntwein enthaltenen E
Wasser wenigstens das Dreifache der letzteren ;
Wasserzusatz gestattet ist. Ein Literbruch in Sp
Es ist gestattet, dem Branntwein zum
und Wasser als die nach dem Obigen erforderlic

		der C
Lau-		n
fende		n
Nr.	Marke.	n
1.	2.	
1.	R E	

I. Anmeldung					II. Revision			
Gebinde		des Branntweins			der Gebinde			des
Num- mer.	einges- brannte Tara.	Menge. Liter.	wahrer Alkohol- gehalt in Pro- zenten nach Fralles.	Menge nach Litern ab- soluten Alkohols.	Brutto- gewicht. Kilogr.	eingebrennte Tara. Kilogr.	Nettogewicht nach Abzug der eingebrennten Tara. Kilogr.	scheinbare Alkohol- stärke in Pro- zenten nach Fralles.
	Kilogr.							
3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
58	90	499	93	464	490,5	90	400,5	91,5

befund				III. Denaturirung	
Branntweins				Es sind v	
Temperatur nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Eralles.	Menge. Etter.	Menge nach Litern absoluten Alkohols.	Branntwein	
				Menge (Spalte 14 bezw. Spalte 5).	worin Liter absoluten Alkohols (Spalte 15 bezw. Spalte 7).
12.	13.	14.	15.	16.	17.
+7	93	487	452,91	487	452,91

Dreslau, den 29. Januar 1880.

N. N., Ober-Steuerkontrolör.

I. Zugang an denaturirtem Br

Laufende Nr.	Der Denaturirung		Menge des hergestellten denaturirten Branntweins		Ber Steuer-Au
	Monat.	Tag.	nach Litern.	nach Literprozenten.	
1.	2.		3.	4.	
	1880.				
1.	Februar	17.	559	52 104	Uebereinstimm und 23 der Ar N. N. D. C N. N., St.
2.	März	5.	532,5	49 256	desgl. N. N., D. C N. N., St.
	Summe des Zugangs		1 091,5	101 360	
	Summe des Abgangs		900	83 675	
	Demnach Bestand		191,5	17 685	
	1880.				
1.	Februar	20.	582	—	Uebereinstimm der Anmeldung N. N., D. C N. N., St.
2.	März	10.	538	—	desgl. N. N., D. C N. N., St.
	Summe des Zugangs		1 120		
	Summe des Abgangs		1 120		
	Demnach Bestand		—		

I. Zug

Laufende Nummer.	Der Denaturirung	
	Monat.	Tag.
1.	2.	
	1880	
1.	Februar	17

anntwein.		II. Abgang				
merke ber ffichtsbeamten.	Lau- fende	A. Entnahme zur Verwen-				
		Der Eintragung		Des entnommenen dena- turirten Branntweins		
	Nr.	Monat.	Tag.	Menge nach Bittern.	wahre Stärke in Pro- zenten nach Fralles	Menge nach Biter- prozen- ten.
5.	6.	7.	8.	9.	10.	

Abtheilung I. Denaturirung

1880.						
nend mit Spalte 19 meldung.	1.	Februar	20.	250	94,5	23 625
St. Kontr. 17/2.	2.	März	3.	150	92	13 800
Auff. 17/2.	3.	"	5.	300	92,5	27 750
besgl.	4.	"	11.	200	92,5	18 500
St. Kontr. 5/3.						
Auff. 5/3.						
				900	—	83 675

Abtheilung II. Denaturirung

1880.						
nend mit Spalte 19	1.	Februar	21.	582	—	—
St. Kontr. 20/2.						
Auff. 20/2.						
besgl.	2.	März	10.	538	—	—
St. Kontr. 10/3.						
Auff. 10/3.						
				1 120		

Laufende Nummer.	Der Denaturierung	
	Monat.	Jahr
1.	2.	
1.	1880 Februar	17

K o n t o

des Kaufmanns)

über

Zugang und Abgang an dena

Dieses Buch enthält Blätter, welche
mit einer vom Unterzeichneten angelegelten Schnur
durchzogen sind.

. den

N. N. (D. St. R

V o r w o r t

1. Das Kontobuch nach diesem Muster ist von Branntwein zum Zwecke des Verkaufs den
2. Die Einträge unter „I. Zugang“ sind jedes 2 wobei in Spalte 3 und 4 die Summen an werden. Die Uebereinstimmung wird von den haben, bescheinigt.
3. Unter „II. Abgang“ sind die Spalten 6 bis beziehentlich an dem Tage auszufüllen, an Käufer dem Bestande entnommen wird.
Die Kupons, gegen deren Anshändig kauft ist, sind mittelst Aufklebens in einem 2
4. Bei Ermittlung der Literprocente für Spal sichtigt, größere werden mit 1 angelegt.
5. Nach jedem Vierteljahr ist das Kontobuch im 10 abzuschließen.

I. Zug	
Laufende Nummer.	Der Denaturirung
	Monat. Tag
1.	2.
1.	1880 Februar 17

ng an denaturirtem Branntwein.

II. Abgang an

Menge des hergestellten denaturirten Branntweins		Bemerkte der Steuer-Aufsichts- beamten.	Laufende Nummer.	Der Eintragung		Es sind Des verkauften denaturirten Branntweins				
nach Litern.	nach Literprozenten.			Monat.	Tag.	Menge nach Litern.	wahre Stärke in Prozenten nachalles.	Menge nach Literprozenten.		
3.	4.								5.	6.
558.	52 012	Uebereinstimmend mit Spalte 19 und 23 der Anmeldung. N.N., D. St. R. 17/2. N.N., St. A. 17/2.		1880						
			1.	Februar	19.	75	92	6 900		
			2.	Februar	20.	187	92	17 204		
			3.	Februar	21.	10	92	2 760		

benaturirtem Branntwein.

verkauft:

Des Käufers

Name und Geschäft.	Wohnort.	Hauptamtliche Legitimation,	
		deren Art und Nummer	ausgestellt vom
11.	12.	13.	14.
Möbelfabrikant G. Bartsch	Straußberg	Berechtigungschein 5	S. St. Potsda
Kaufmann A. Müller	Berlin	Kleinhandels-geneh. 12	S. St. f. inländ. Gegenstände Berlin
Hutmacher C. Fund	Straußberg	Berechtigungschein 3	S. St. Potsda

I. Zugang an methylyirtem Brann

Laufende Nummer.	Des Empfanges		Des Verkäufers	
	Monat.	Tag.	Name.	Bof
1.	2.		3.	
1.	1880 Februar	10.	Karl Schubert	De

Zugang

1.

Bestand
vom
nächstvorh
gehender
Vierteljah

Liter.

1.

Abt

945

Abthei

85

Bra

Itwein.		II. Abgang an			
Mort.	Menge des empfangenen methy- lirten Brannt- weins. Etter.	Laufende Nummer.	Des Verkaufs		Menge des verkauften methy- lirten Brannt- weins. Etter.
			Monat.	Tag.	
4.	5.	6.	7.		8.
rlin	180	1.	1880 Februar	14.	5
		2.	—	15.	10

I. Zugang an denat

Laufende Nr.	Der Denaturirung		Mengen denat. Bran- wein Etten
	Monat.	Tag.	
1.	2.	3.	5
	1880.		
1.	Januar	29.	2 31 ¹ ₅
2.	Februar	5.	2 15 ^a
3.	Februar	12.	2 36

Kontol

de(s Essigfabrikanten)

über

Zugang und Abgang an den

Dieses Buch enthält . . . Blätter, welche mit einer vom Unterzeichneten angelegelten Schnur durchzogen sind.

..... den .

N. N. (D. St. A

Anleitung

- Das Kontobuch nach diesem Muster wird von den ihr Gewerbe Branntwein mit Wasser und Essig de
- Die Einträge unter „I. Zugang“ sind jedes Mal in Spalte 3 die Summen aus Spalte 20 der Ar wird von den Steuerbeamten, welche die Denaturir
- Unter „II. Abgang“ sind
 - die Spalten 5 bis 12 an dem Tage anzurwendung für die Essigbereitung aus dem G oder demnächst die Aufbewahrung stattgefund
 - die Einträge in Spalte 13 und 14 an jeder Beendigung des Fabricationsakts zu bewirte
- Die Spalten unter „III. Verlauf von Essig“ (15) beziehentlich an dem Tage anzufüllen, an welchem dem Bestande entnommen wird.

Bezüglich kleinerer gegen sofortige Baarza summarische Eintragung, ohne Angabe der Kan
- Die Einträge zu „IV. Verarbeitung von Essig“ (6) mal an dem Tage, an welchem ein Fabricationsakt Eintragung ist in Spalte 24 zu vermerken.

1. Zugang an denat			
Kaufende Nr.	Der Denaturirung		Men bergs stelltes denat richte Bran wein Bitter
	Monat.	Tag.	
1.	2.	3.	4.
	1880.		
1.	Januar	29.	2 31 ^{ri} 15
2.	Februar	5.	2 15 ^a
3.	Februar	12.	2 36

urirtem Branntwein.		II. Abgang an denaturirtem Branntwein.										
ge e n n nt- s.		A. Entnahme zur Verwendung.								B. Essig- erzeugung.		
		Der Eintragung			Der entnommene denaturirte Branntwein ist weiter vermischt mit					Mittelft der entnommenen Menge denaturirten Brannt- weins (Sp. 7) sind an Essig gewonnen		
		Laufende Nr.	Monat.	Tag.	Menge des ent- nomme- nen denatu- rirten Brannt- weins. Eiter.	Essig		Was- ser. Eiter.	anderen Flüssigkeiten			
Eiter	von Prog. Ge- halt an Essig- säure (Essig- säure- hydrat)					Be- zeich- nung der Art.	Menge.		Menge nach Eitern.	von Prog. Gehalt an Essig- säure (Essig- säure- hydrat).		
4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.		
		1880.										
0	Uebereinstimmend mit Spalte 19 der Anmeldung. N. N. D. St. R. 29/1. N. N. St. A. 29/1. desgl. N. N. D. St. R. 5/2. N. N. St. A. 5/2. desgl. N. N. D. St. R. 12/2. N. N. St. A. 12/2.	1.	Januar	30.	310	60	5,6	250	Bier	45	1 269	7,6
		2.	"	31.	320	60	5,6	250	"	50		
3		3.	Februar	1.	330	60	6	250	"	45	1 308	8
		4.	"	2.	320	60	5,5	250	"	50		
		5.	"	3.	325	60	5,5	240	"	50	1 316	7
		6.	"	4.	330	60	5	250	"	50		
2		7.	"	5.	320	60	5,6	250	"	40	1 271	7,6
		8.	"	6.	320	60	5,5	250	"	50		
		9.	"	7.	310	60	5,6	240	"	50	1 314	7
		10.	"	8.	315	60	6	250	"	50		
		11.	"	9.	310	60	6	240	"	60	1 282	7,6
		12.	"	10.	320	60	5	250	"	50		
		13.	"	11.	315	60	5,5	250	"	45	1 252	7,6
		14.	"	12.	305	60	6	240	"	55		
		15.	"	13.	330	60	5,5	260	"	45	1 301	7
		16.	"	14.	310	60	6	260	"	50		

III. Verkauf von Essig.

Der Eintragung		Menge des ver- kauften Essigs.	Des Käufers		Der Verkauf i gebucht
Monat.	Tag.		Name.	Wohnort.	Bezeichnung des kauf- männischen Buchs.
15.		Etter.	17.	18.	19.
Februar	1.	450	H. Schäfer	Berlin	Fakturenb.
"	2.	38	—	—	Klabbe
"	4.	500	G. Müller	Branden- burg	Fakturenb.
"	4.	10	—	—	Klabbe
"	5.	82	—	—	"
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—

A b s c h l u ß

des

Kontobuchs über Zugang und Abgang an

des (der)

(Fabrikanten Mergel) zu (

für

das Vierteljahr ($\frac{1. \text{ Jan.}}{31. \text{ M.}}$

Zugang

1.

Bestan
vom
nächstvorh
gehender
Vierteljah

Eiter.

1.

Abt

945

Abthei

85

Dra

Anleitung.

Die Gewerbetreibenden, welche Branntwein für ihren Gew
zum Verkaufe denaturiren lassen, haben die Ergebnisse jedes Viertel
an denaturirtem Branntwein geführten Kontobücher alsbald in ein
dasselbe, nachdem vom Bezirks-Oberkontrolör die Uebereinstimmung i
dem Hauptamt einzureichen, in dessen Bezirk der Gewerbetrieb oder

I. an denaturirtem Branntwein.			II.	III.	Bescheinigung des Bezirks-Oberkontrolörs.
b er- r.	2. Menge des im Vierteljahr hergestellten denaturirten Branntweins.	3. Zusammen (Spalte 1 und Spalte 2).	Abgang an denatur- rirtem Branntwein während des Vierteljahrs.	Bestand am Schlusse des Vierteljahrs (Spalte 3 weniger Spalte 4).	
	Eiter.	Eiter.	Eiter.	Eiter.	
	2.	3.	4.	5.	6.

heilung I. Denaturirung mit 10 Prozent Holzgeist.

3 120	4 065	3 090	975
-------	-------	-------	-----

heilung II. Denaturirung mit 10 Prozent Schwefeläther.

850	935	935	—
-----	-----	-----	---

In Uebereinstimmung mit
dem Kontobuch.

2. 4. 1880.

N. N., Ober-Steuerkontrolör.

insberg, den 31. März 1880.

Mergel.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 2.

Dinstag den 27. Januar

1880.

Bekanntmachung,
 betreffend die Prüfung der Apothekergehilfen.

Mit Bezug auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 13. November bezw. 28. December 1875 — Regierungsblatt von 1876 Seite 10 — und vom 13. Januar 1879 — Regierungsblatt von 1879 Seite 3 — sowie auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 5. März 1875 — Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 167 — wird nachstehend die im Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 850 abgedruckte weitere Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 25. v. Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Krossen den 22. Januar 1880.

Der Landes-Director.
 v. Sommerfeld.

Bekanntmachung,
 betreffend die Abänderung von Bestimmungen über die Prüfungen der Apotheker und Apothekergehilfen. Vom 25. December 1879.

Der Bundesrath hat beschlossen, den §. 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehilfen, vom 4. Februar 1879 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 91) und den §. 4 Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 167) in folgender Weise abzuändern:

Bekanntmachung vom 4. Februar 1879.

- §. 3.
2. das von dem nächstvorgesehenen Medicinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, daß der letztere die vorschristsmäßige dreijährige — für den Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des §. 90 Ziffer 2a der Behrordnung

vom 28. September 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnißes der Reife zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat, oder doch spätestens mit dem Ablaufe des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird.

Bekanntmachung vom 5. März 1875.

§. 4.

3. der nach einer dreijährigen — für die Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des §. 90 Ziffer 2a der Verordnung vom 28. September 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnißes der Reife zweijährigen — Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehilfenprüfung und einer dreijährigen Servizzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muß.

Berlin, den 25. Dezember 1874.

Der Reichskanzler.
Zu Vertretung:
E. K.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 3.

Dinstag den 30. März

1880.

G e s e z,

betreffend die Regelung der Verhältnisse des Stifts Schaafen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen auf Grund des mit Waldeck-Pyrmont am 24. November 1877 abgeschlossenen Vertrages, mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

§. 1.

Die Verhältnisse des zu dem aufgehobenen Stift Schaafen gehörenden, im Eigenthum des Staates stehenden Vermögens, einschließlich des seit der Aufhebung eingetretenen Vermögenszuwachs, werden in nachstehender Weise geregelt.

§. 2.

Aus dem Vermögen wird zunächst der gesammte Grundbesitz und ein Kapitalbestand von 30,000 Mark in 4%igen Rentenbriefen — zum Nominalwerth berechnet — ausgeschieden, um eine milde Stiftung zur Unterstützung mittelloser resp. mit genügenden Erbschaftsmitteln nicht versehenen Jungfrauen aus den gebildeten Klassen der Waldeck-Pyrmontischen Landesangehörigen zu gründen.

§. 3.

Es wird dieser Stiftung der Namen „Waldeckisches Jungfrauenstift Schaafen“ beigelegt. Dieselbe hat die Rechte einer juristischen Person mit dem Domizil Krossen.

§. 4.

Auf das Jungfrauenstift gehen sämtliche Lasten und Verbindlichkeiten des vormaligen Stifts Schaafen über.

Hierzu gehören namentlich:

- 1) die Leistungen an den Pfarrer und an den Schullehrer oder Küster zu Immighausen,
- 2) die Leistungen an den Pfarrer und an den Schullehrer oder Küster zu Fürstenberg,
- 3) die Bestreitung von Baukosten und Feuerversicherungsgebühren für die Pfarrgebäude zu Immighausen sowie die Abgabe für die Stände in der Kirche zu Immighausen.

§. 5.

Das Jungfrauenstift tritt auch in die contractlichen Verhältnisse ein, welche das demselben überwiesene Grundvermögen betreffen.

§. 6.

Bis zum Eintritt eines Personewechsels bleiben der Stiftskrentmeister resp. Stiftssyndikus und der Stiftsvogt gemeinschaftliche Beamte für die Verwaltung des Jungfrauenstifts und des dem Jungfrauenstift nicht überwiesenen Vermögensbestandes des vormaligen Stifts Schaafen

(§. 13.) Die Gehälter derselben sowie die vom Realetat der Stiftsrentmeisterstelle an die Wittwenkasse zu zahlenden Zinsen werden aus dem dem Jungfrauenstift nicht überwiesenen Vermögen gezahlt.

§. 7.

Die Verwaltung des Jungfrauenstiftes steht unter Seiner Durchsicht dem Fürsten, beziehungsweise unter der von Seiner Durchsicht bestimmten Behörde.

§. 8.

Die Unterstützungen aus dem Jungfrauenstift werden in Gestalt jährlicher — der Regel nach lebenslänglicher — Præbenden im Betrage von nicht unter 300 Mark und nicht über 600 Mark gewährt.

Die Zahlung eines Einkaufsgeldes findet nicht Statt.

§. 9.

Die Bestimmung der Jungfrauen, welche Præbenden erhalten sollen, geschieht durch Seine Durchsicht den Fürsten. Bis zur Hälfte der ganzen Præbenden-Summe steht dem Landesdirector ein Vorschlagsrecht zu.

§. 10.

Die Præbenden können nur an Angehörige der christlichen Religion verliehen werden.

§. 11.

Das Nähere bezüglich der Verwaltung des Jungfrauenstiftes und der Verleihung der Præbenden wird durch die Stifts-Statuten bestimmt werden.

§. 12.

Die im §. 11 gedachten Statuten werden vom Landesdirector aufgestellt. Dieselben bedürfen der Zustimmung Seiner Durchsicht des Fürsten.

§. 13.

Das dem Jungfrauenstift nicht überwiesene Vermögen des vormaligen Stifts Schaafen bildet einen besonderen Einkunfts-fonds mit juristischer Persönlichkeit und dem Domizil in Arolsen, unter staatlicher Verwaltung.

§. 14.

Von dem Reineinkommen des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Vermögens werden verwendet:

- 1) $\frac{1}{10}$ zur Aufbesserung des Einkommens der evangelischen Pfarrstellen der Fürstenthümer und zur Erhöhung derselben in der Wittwenkasse,
- 2) $\frac{1}{10}$ zur Unterstützung bedürftiger inländischer Volksschullehrer,
- 3) $\frac{1}{10}$ zur Unterbringung taubstummer, tauber und blinder Landesangehöriger in entsprechenden Bildungsanstalten, sowie zur Pflege verwahrloster Kinder und nicht gemeingefährlicher Geisteskranker,
- 4) $\frac{1}{10}$ zur Vermehrung des Kapitalbestandes.

§. 15.

Aus dem Einkommens-Antheil unter No. 1 des §. 14 werden zunächst die halben Zinsen der vom 1. Januar 1869 an mit 17,700 Mark und vom 1. Januar 1876 an mit 300 Mark eingetretenen Erhöhung des Realetats der Pfarrstellen, welche jetzt von den Inhabern selbst getragen werden, an die Wittwenkasse gezahlt.

Uebenso wird daraus die ganze Verzinsung einer vom 1. Januar 1880 an im Betrage von 17,850 Mark eintretenden weiteren Erhöhung des Wittwenkassen-Realetats der Pfarrstellen nach Bestimmung Fürstlichen Consistoriums gemeinsam mit dem Synodalausschusse bestritten.

§. 16.

Von dem Rest des genannten Einkommens-Antheils werden $\frac{1}{4}$ zur dauernden Aufbesserung zu gering dotirter Pfarrstellen und $\frac{1}{4}$ zu Unterstützungen und Alterszulagen der Pfarrer verwendet.

§. 17.

Die Verfügung darüber, nach Maßgabe des §. 16 steht Fürstlichem Consistorium unter Zustimmung des Synodalausschusses zu.

§. 18.

Die Verfügung über den Einkommens-Antheil unter No. 2 des §. 14 steht der Oberschulbehörde, über den Antheil unter No. 3 dabelst dem Landdirector zu.

§. 19.

Die Mittel, über welche nicht in dem betreffenden Rechnungsjahr nach Maßgabe der §§. 17 und 18 verfügt ist, fallen dem Kapitalstock zu.

§. 20.

Sobald und solange der Vermögensstamm (§. 13) die Höhe resp. den Werth von 400,000 Mark erreicht, fällt die Vermehrung desselben nach Maßgabe des §. 14 No. 4 fort. Die betreffenden Mittel wachsen den Einkommens-Antheilen unter No. 1 jenes §. zu $\frac{5}{10}$, unter No. 2 zu $\frac{2}{10}$ und unter No. 3 zu $\frac{3}{10}$ zu.

§. 21.

Die Klassensteuerpflicht des vormaligen Stiftes Schaalen (§. 3 letzter Satz des Gesetzes, betreffend die Klassensteuer, vom 7. Januar 1865) geht auf das Jungfrauenstift (§. 2, 3) und den nach §. 13 zu bildenden Stiftungsfonds nicht über, kommt vielmehr mit Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes (§. 22) in Wegfall.

§. 22.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1880 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem königlichen Inseigel.

Begeben Berlin, den 3. März 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg. v. Kamcke. Hofmann.

Gr. Eulenburg. Maybach. Bitter.

v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

Der Landes-Director.

v. Sommerfeld.

Auf Grund des §. 12 des vorstehenden Gesetzes wird nachfolgendes

Statut

für die Verwaltung des Jungfrauenstifts Schaalen und die Verleihung von Präbenden aus demselben mit Höchster Zustimmung erlassen.

§. 1.

Die Verwaltung des Jungfrauenstifts, sowohl in Hinsicht des Grund- als des Capital-Vermögens, steht unter der von Seiner Durchlaucht dem Fürsten mit der Verwaltung beauftragten Behörde.

§. 2.

Sämmtliche Einnahmen aus dem Stiftsvermögen fließen (mit besonderer Buch- und Rechnungsführung) in eine selbstständige Stiftskasse, sämmtliche Ausgaben werden aus derselben bestritten. Nach Schluß des Rechnungsjahres ist eine summarische Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Kasse in der Feilage des Regierungsblatts zu veröffentlichen.

§. 3.

Zum Zweck der Bildung eines Reservefonds, welcher die Bestimmung hat, der Stiftsverwaltung als Betriebsfond zu dienen und zugleich die ungestörte Auszahlung der Präbenden möglichst zu sichern, wird der Gesamtbetrag der letztern, einschließlich der noch bestehenden alter. Präbenden, vorläufig auf die jährliche Summe von 3800 M. beschränkt. Sobald der Reservefond die Höhe von 5000 M. erreicht hat, hört diese Beschränkung auf.

§. 4.

Das Stammvermögen ist in dem vom Gesetz bestimmten Umfange und der Reservefond in der vorbezeichneten Höhe ungeschmälert zu erhalten. Tritt durch unvermeidliche Ausgaben eine Kürzung in der einen oder andern Beziehung ein, so werden neue Präbenden bis zur Wiederherstellung des normalen Bestandes nicht verliehen. Auch ist bei erheblichen Einnahme-Ausfällen vorübergehend eine entsprechende gleichmäßige Herabsetzung der bereits bewilligten Präbenden mit Höchster Zustimmung zulässig.

§. 5.

Präbenden werden nur an sittlich unbescholtene Jungfrauen gewährt, bei welchen die im Gesetz bezeichneten Voraussetzungen zutreffen. Außerdem gilt als Grundsatz, daß Präbenden-Bewilligungen an Jungfrauen im Alter unter 20 Jahren, sowie bei Lebzeiten des Vaters nicht erfolgen. Die Ertheilung von Expectanzen findet nicht statt.

Alle Gesuche um Präbenden-Bewilligungen sind an die im §. 1 bezeichnete Behörde zu richten.

§. 6.

Die Präbenden werden vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen auf Lebenszeit bewilligt und vierteljährlich praenumerando ausbezahlt.

§. 7.

Das Recht auf den Bezug der Präbende erlischt

- durch den Tod,
- durch Fortfall der gesetzlichen Voraussetzungen der Ehelosigkeit, der Landes-Angehörigkeit und der christlichen Religion,
- durch höchste Verfügung, wenn die Empfängerin wegen tadelnswerthen Verhaltens nicht mehr als sittlich unbescholten angesehen werden kann, sowie wenn die Mittellosigkeit aufhört oder ihr Nichtvorhandensein zur Zeit der Präbenden-Bewilligung nachträglich erwiesen wird.

In allen diesen Fällen hört die Präbendenzahlung mit dem Schluß des Vierteljahres auf, in welchem das Bezugsrecht erloschen ist.

Krolsen den 21. März 1880.

Der Landes-Director.

v. Sommerfeld.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach §. 7 des Gesetzes vom 3. dieses Monats unter Seiner Durchlaucht dem Fürsten stehende Verwaltung des Jungfrauenstifts Schaaken von Seiner Durchlaucht bis auf Weiteres der Fürstlichen Domainen-Kammer hierselbst übertragen worden ist.

Krolsen, den 27. März 1880.

Der Landes-Director
von Sommerfeld.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs - Blatt.

Nro. 4.

Dinstag den 13. April

1880.

Bekanntmachung,

betreffend die diplomatische Legalisation gerichtlicher oder gerichtlich beglaubigter Urkunden.

Nach Mittheilung des Reichs-Justizamtes hat sich das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches damit einverstanden erklärt, daß für sämtliche Bundesstaaten außer Preußen das bisherige Verfahren beibehalten werde, wonach die dem genannten Amte zur Beglaubigung vorgelegter Urkunden mit der Zwischenbeglaubigung der obersten Landesstelle beziehungsweise des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten des betreffenden Bundesstaates versehen sein müssen.

Es wird dieses mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das diesseitige Landesgebiet die erforderliche Zwischenbeglaubigung in vorkommenden Fällen bei dem Landes-Direktor zu erwirken ist.

Krofsen, den 3. April 1880.

Der Landes-Direktor
 von Sommerfeld.

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 5

Dinstag den 29. Juni

1880.

Bestimmungen

über die Verbüßung der in Forstdiebstahlsachen erkannten Gefängnißstrafe durch Forst- oder Gemeinde-Arbeit.

Auf Grund des §. 14 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 resp. des Art. 3 des Waldeckischen Einföhrungsgesetzes vom 1. September 1879 (Regierungsblatt Seite 99) werden zur Vollziehung der an die Stelle der Gefängnißstrafe tretenden Forst- oder Gemeinde-Arbeit für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Können die in Forstdiebstahlsachen erkannten Geldstrafen wegen Unvermögens der Verurtheilten und der für haftbar Erklärten (§. 11 des Gesetzes) ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden, so sollen bei Entwendungen in Staats- und Domaniai-Försten die Verurtheilten statt Vollziehung der Gefängnißstrafe während der für dieselbe festgesetzten Dauer zu Forstarbeiten, insofern zum Vortheil der Forstverwaltung gereichende Arbeiten in den Waldungen des den Ort der Entwendung einschließenden Oberförstereibezirks auszuführen sind, angehalten werden.

§. 2.

Zu dem Ende übersendet der Amtsrichter monatlich dem betreffenden Oberförster ein Verzeichniß der Verurtheilten unter Anwendung des Modells A, dessen erste 4 Spalten er auszufüllen hat. Ist nur ein Theil der Geldstrafe in Rückstand verblieben, so hat der Amtsrichter in Spalte 4 nur diejenige Strafzeit einzutragen, welche von dem Verurtheilten für diesen Rest der Geldstrafe nach dem im Strafbefehl oder Urtheile festgesetzten Verhältnisse noch zu leisten ist. Kann der Oberförster von der Strafzeit innerhalb der nächsten 3 Monate keinen Gebrauch machen, so hat er das Verzeichniß unter Mittheilung hiervon unverzüglich dem Amtsrichter zurückzugeben. Andernfalls fällt er die Spalte 5 des Verzeichnisses aus und übersendet dasselbe dem betreffenden Ortsvorstande mit dem Ersuchen, die Sträflinge nach Anleitung der Spalte 5 unter der Verwarnung, daß sie im Falle des Ungehorsams alsbaldige Vollstreckung der Gefängnißstrafe oder nach Befinden zwangsweise Stellung zur Arbeit zu gewärtigen haben, und mit dem Bemerkten, daß sie sich auch jetzt noch durch Zahlung der Geldstrafe ganz oder theilweise von der Arbeits- bzw. Gefängnißstrafe befreien können, zu bestellen, eventuell die etwa bestehenden Hinderungsgründe zu bescheinigen und das Verzeichniß binnen 8 Tagen nach Ausfüllung der Spalte 6 zurückzureichen. Der Tag des Beginns der Arbeit ist von dem Oberförster derart festzustellen, daß von der Zeit der Bestellung durch die Ortsbehörde an den Sträfling wenigstens noch 4 volle Tage frei bleiben. Auch darf die Strafzeit weder an Sonn- und Festtagen, noch innerhalb der Saat- und Erntezeiten gefordert werden. Für die Saat werden im Frühjahr und Herbst jedesmal 14 Tage, für die Ernte 4 Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welche an jedem Ort Saat und Ernte hauptsächlich zu fallen pflegen, freigelassen.

§. 3.

Nachdem der Ortsvorstand die Spalte 6 des Verzeichnisses ausgefüllt und dasselbe dem Oberförster zurückgereicht hat, fertigt dieser daraus sofort einen Auszug nach dem Muster B an und übergibt denselben dem betreffenden Forstschußbeamten mit der Auflage, die Strafarbeit unter seiner Aufsicht vollziehen zu lassen und nach Ablauf der für die Arbeit bestimmten Zeit in den Spalten 6, 7 und 8 zu vermerken, ob dieselbe vollständig abgeleistet oder ein Theil in Rest verblieben, bzw. ob einzelne Strafarbeiter gar nicht erschienen sind. Nach diesen Einträgen des Schußbeamten ergänzt der Oberförster alsbald das Original-Verzeichniß (Muster A) durch Ausfüllung der Spalten 7 und 8 und sendet dasselbe dem Amtsrichter zurück, welcher nunmehr an Stelle der nicht geleisteten Strafarbeit die Gefängnißstrafe treten läßt oder auf deshalbigem Antrag die zwangweise Stellung des Sträflings zur Arbeit veranlaßt.

§. 4.

Zugleich hat der Oberförster ein besonderes Strafbeits-Contobuch nach Muster C zu führen. In dasselbe hat er jede ihm im Laufe des Wirthschaftsjahres zugehende und aus dem vorigen Wirthschaftsjahre etwa noch uncrlebigt übernommene Liste über die zur Strafbeitsvollstreckung überwiesenen Forstrevler (Muster A) einzeln nach dem Datum und Eingang und nach der Zahl der Revler und der überwiesenen Strafbeitsstage summarisch auf einer Linie einzutragen und demnachst dahinter die wirklich abgeleiteten Tage, nachdem er die letzteren in Spalte 7 der Liste (Muster A) speciell für die einzelnen Forstrevler als verbüßt bescheinigt hat, summarisch zu verzeichnen. Nachdem er dieses Contobuch vor Ende des Wirthschaftsjahres im Laufe des Monats September abgeschlossen hat, fertigt er eine Abschrift desselben an und übersendet dieselbe dem Amtsrichter, welcher sie auf Grund des Inhalts der Spalte 7 der ihm nach und nach zurückgegebenen Listen (Muster A) genau prüft, sodann auf ihr bescheinigt, daß im Laufe des Wirthschaftsjahres in der Oberförsterei N. N. nach Inhalt der Bescheinigungen des Oberförsters in den einzelnen Ueberweisungslisten zusammen die umstehend nachgewiesenen Tage und Stunden Strafbeitszeit abgeleitet seien, und sie sodann dem Oberförster zurückgibt. Diese so bescheinigte Abschrift des Contobuchs dient als Beleg für die Culturrechnung. Die Gesamtzahl der in derselben nachgewiesenen Strafbeitsstage muß mit dem Abschlusse des Strafbeits-Conto übereinstimmen.

§. 5.

Tritt die Voraussetzung des §. 1 bei Gemeinde- und anderen unter Administration der Domänialforstverwaltung stehenden Waldungen ein, so sollen die Verurtheilten ebenfalls statt der Vollziehung der Gefängnißstrafe zu Strafbeiten angehalten werden. Bei den in Privatwaldungen verübten Forstdiebstählen ist unter der gedachten Voraussetzung deren Eigenthümern die Vollziehung der Arbeitsstrafe statt Gefängnißstrafe anheimzugeben.

Der Amtsrichter stellt monatlich ein Verzeichniß der Verurtheilten (s. §. 13 des Gesetzes) unter Anwendung des Modells A auf und übersendet dasselbe hinsichtlich der administrierten Waldungen dem Oberförster, bei Privatwaldungen deren Eigenthümer oder dem Forstverwaltungsbeamten desselben zur Vollziehung der Strafbeitsstage. Sind innerhalb der nächsten 3 Monate Forstarbeiten nicht auszuführen, so hat der Oberförster, wenn es sich um Gemeindefaldungen handelt, das Verzeichniß binnen 14 Tagen dem Ortsvorstande zur Vollziehung durch sonstige zum Vortheile der Gemeinde gereichende Arbeiten zu übersenden. Bietet sich dazu in den nächsten 3 Monaten keine Gelegenheit, so hat der Ortsvorstand und ebenso der Privatwaldeseigenthümer, wenn es ihm in den drei nächsten Monaten an Forstarbeiten fehlt oder er von den Arbeiten keinen Gebrauch machen will, das Verzeichniß dem Amtsrichter binnen 14 Tagen zurückzugeben.

Wird von der Arbeit Gebrauch gemacht, so ist sie binnen drei Monaten zu vollziehen und sodann das Verzeichniß nach stattgehabter Ausfüllung sämtlicher Spalten dem Amtsrichter zurückzugeben, der dann in Gemäßheit der Schlussbestimmung des §. 3 weiter zu verfahren hat. Ueber die Labung der Sträflinge gelten sämtliche Bestimmungen des §. 2.

§. 6.

Wird von der Strafbeitsleistung des Oberförsters, der Gemeinde (Ortsvorstandes) oder des Privatwaldeseigenthümers kein Gebrauch gemacht (sfr. §§. 2 und 3), so überweist der Amtsrichter die Sträflinge unter Anwendung des Modells A dem betreffenden Kreisamtmann zur Verwendung

derselben bei Wegebauten, Graben-, Ufer- und sonstigen Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung.

Bietet sich in den nächsten 3 Monaten zu solchen Arbeiten keine Gelegenheit dar, so macht hiervon der Kreisamtmann unter Zurückgabe des Verzeichnisses binnen 14 Tagen dem Amtsrichter Mittheilung, und dieser hat nunmehr die Gefängnißstrafe alsbald zu vollziehen. Anderenfalls läßt der Kreisamtmann die Sträflinge nach den Bestimmungen des §. 2 durch den Ortsvorstand vorladen, füllt demnach die Spalten 7 und 8 des Verzeichnisses aus und sendet dasselbe dem Amtsrichter zurück, welcher sodann nach der Schlußbestimmung des §. 3 weiter verfährt.

§. 7.

Die Dauer einer 24stündigen Gefängnißstrafe entsprechenden Arbeitstages wird für die 8 Monate vom März bis einschließlich October auf 9 Stunden, für die übrigen 4 Monate auf 7 Stunden festgesetzt. Die ordentliche Ruhe und Essenszeit muß dabei gewährt werden, jedoch ohne Anrechnung auf die vorgedachte tägliche Arbeitsdauer, bei der auch die Zeit des vom Wohnorte zum Arbeitsorte hin- und zurückzulegenden Wegs außer Berücksichtigung bleibt.

§. 8.

Die Strafarbeit darf nicht von vornherein auf verschiedene Zeiten vertheilt, muß vielmehr ununterbrochen ausgeführt werden. Eine Ausnahme hiervon hat der leitende Beamte dann einzutreten zu lassen, wenn Unterbrechungen der Arbeit durch die Natur der Sache, z. B. hindernde Witterungsverhältnisse, oder durch dringende Billigkeitsgründe geboten erscheinen. Auch ist es nicht zulässig, einen Verurtheilten ohne dessen Einwilligung wegen zweier oder mehrerer in verschiedenen Untersuchungen erkannten Strafen hinter einander ohne Unterbrechung zur Arbeit heranzuziehen, außer wenn die Arbeitszeit für alle Fälle zusammen eine vier tägige Dauer nicht übersteigt.

§. 9.

Stellvertreter bei der Arbeit sind unzulässig, da die Strafarbeit als Strafe nur den Schuldigen treffen darf.

§. 10.

Während der Dauer der Arbeit haben sich die Sträflinge selbst zu beköstigen. Auch haben sie die Werkzeuge, insofern dieselben solche des gewöhnlichen landwirthschaftlichen Gebrauchs sind, selbst zur Arbeit mitzubringen.

§. 11.

Es dürfen von den Forststräflingen nur solche Arbeiten gefordert werden, zu welchen keine besondere Kunst- oder Handwerksfertigkeit gehört, welche vielmehr durch gewöhnliche Diensthoten oder Tagelöhner verrichtet zu werden pflegen. Unter dieser Voraussetzung können die Sträflinge bei Entwendung in Gemeinverwaltungen außer zu Forstarbeiten, auch zu Graben-, Wege- und dergleichen Arbeiten außerhalb des Waldes seitens der Gemeinden herangezogen werden.

§. 12.

Bei Forst- und Gemeinarbeiten können den Sträflingen gewisse Tagewerke nach den in der diesen Bestimmungen beigefügten Tabelle berechneten Sägen von den Oberförstern, den Ortsvorständen und den Privatwaldeigentümern bezw. deren Forstverwaltungsbeamten dergestalt angewiesen werden, daß sie, wenn sie früher mit der Arbeit fertig werden, auch vor Ablauf der 9, bezw. 7stündigen Arbeitsdauer pro Tag zu entlassen sind; dagegen den etwa verbliebenen Rest über diese Dauer, bezw. die bestimmte Strafzeit hinaus noch weiter abarbeiten, oder durch Gefängnißstrafe verbüßen müssen.

Da die Tagewerke in der Tabelle nach der Norm von 9 Stunden berechnet sind, so muß davon für die Monate November bis einschließlich Februar ein Viertel abgesetzt werden.

Bei körperlichschwachen Männern, bei Frauenzimmern und bei Personen unter 16 Jahren werden die Tagewerke noch um $\frac{1}{4}$ tel bis $\frac{1}{2}$ tel des für die Jahreszeit bestehenden Maßes vermindert.

§. 13.

Der Aufforderung zur Ableistung der Strafarbeit muß der Verurtheilte stets Folge leisten. Befreiungsgründe von dieser Verpflichtung bilden nur:

- a. das Alter von 60 Jahren bei Männern und von 50 Jahren bei Frauen;
- b. körperliche, zur Arbeit untauglich machende Gebrechen;
- c. Krankheiten;
- d. Mangel an den im §. 10 bezeichneten Geräthschaften und
- e. gänzliche Armut, dergestalt, daß der Verurtheilte aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird.

Liegt einer dieser Gründe vor, so hat dies der Ortsvorstand unter Abhandnahme von der Leitung des Sträflings aus dem Verzeichniß (Muster A) in Spalte 6 zu vermerken, worauf alsbald durch den Amtsrichter außer dem Fall sub e. die Gefängnißstrafe vollstreckt wird.

Will jedoch die Gemeinde (Ortsvorstand) oder der Privatwaldeigentümer dem Sträfling die Geräthschaften stellen und pro Tag 2 Pfund Brot oder den Geldewerth dafür nach dem Marktpreise der nächsten Stadt gewähren, so hat der Sträfling auch in den sub d und e gedachten Fällen sich der Strafarbeit zu unterziehen.

§. 14.

Derselbe hat die Arbeit nach Kräften gut auszuführen. Verrichtet er schlechte Arbeit, oder betrügt er sich in irgend einer Weise ungebührlich, was in Spalte 9 zu vermerken ist, so kann er sofort aus der Arbeit entlassen werden und wird in diesem Falle die Gefängnißstrafe an ihm vollstreckt, und zwar ohne Anrechnung der von ihm bereits geleisteten Tages-Arbeit. Dasselbe tritt ein, wenn der Sträfling ohne genügenden Grund die Arbeit während der Arbeitsdauer verläßt, falls nicht die inangeweihte Zuführung des Sträflings zur Arbeit durch den Amtsrichter — s. §. 3 am Schluß — veranlaßt wird.

§. 15.

Glaubt der Strafarbeiter, daß die ihm vom Ortsvorstande und dem Privat-Waldeigentümer resp. dessen Beamten aufgegebenen Arbeit nicht zu den im §. 11 bezeichneten gehört, oder daß bei den den denselben geforderten Tagewerken das in der Tabelle bestimmte Maß überschritten sei, oder daß die seitens desselben seiner Arbeit zu Theil gewordene Beurtheilung ihm zur Beschwerde gereicht, so bleibt ihm überlassen, sich hierüber an den Amtsrichter zu wenden, welcher alsdann über die Beschaffenheit der geleisteten Arbeit Entscheidung treffen, beziehungsweise festsetzen wird, welche Arbeit resp. welches Logewerk der Sträfling zu leisten hat, oder nach Befinden sogleich mit der Vollstreckung der Gefängnißstrafe vorgehen wird. Der Amtsrichter hat auch in Zweifelsfällen über das Vorhandensein eines Befreiungsgrundes (s. §. 13) und über die dem Strafarbeiter zu gewährende Unterbrechung der Arbeit (s. §. 8) zu entscheiden.

§. 16.

Den bei der Umwandlung der Gefängnißstrafen in Arbeitsstrafen und Vollziehung der letzteren mitwirkenden Personen wird genaue Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zur besonderen Pflicht gemacht. Sie haften für alle Nachtheile, die aus etwaigen Unrichtigkeiten in ihren Angaben, Ueberschreitung der Fristen und Nichterfüllung sonstiger Obliegenheiten entstehen.

Auch haben die Ortsvorstände wegen Verletzung ihrer Pflichten, insbesondere wegen Säumnigkeit bei Bestellung der Verurtheilten zur Arbeit und Aufstellung unrichtiger Bescheinigungen strenge Abrechnung seitens ihrer Aufsichtsbehörde zu gewärtigen.

Krossen, den 28. Mai 1880. Cassel den 4. Juni 1880. Celle den 16. Juni 1880.

Der Landes-Direktor Der Ober-Staatsanwalt Der Ober-Staatsanwalt
von Sommerfeld. Bartels. Stellmacher.

Tabelle

der nach §. 14 des Forstdiebstahls-Gesetzes vom 15. April 1878 bestimmten Tagewerke.

No.	Art der Arbeit.	Maß der Einheit.	Betrag der Tagesarbeit nach Maßgabe der Beschaffenheit des Bodens.			Bemerkungen.
			Sand und sandiger Lehm.	Verst. mit Stei- nen ver- mengt oder bindender Lehm- boden.	Sehr fei- nig oder hart mit Wurzeln durch- wachsen.	
I. Graben-Arbeiten.						
A. Anfertigung neuer Gräben.						
1	Bei 114 cm oberer, 20 cm unterer Breite und 71 bis 85 cm Tiefe, also 2,08 bis 2,5 cbm Masse —	Meter	8	6	4	Allgemeine Bemerkung. Körperschwache Männer, sowie Frauen und Personen unter 16 Jahren haben $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ weniger an Arbeit zu leisten. Bei siebenstündigem Tagewerke tritt für alle Arbeiter eine Ermäßigung von $\frac{1}{4}$ ein. Ad 1 bis 8 incl. Bei anderen Breiten und Tiefen ist das Tagewerk nach dem Cubik-Inhalt zu berechnen resp. zu modificiren. Der Graben-Auswurf ist auf eine Seite zu bringen und gehörig zu drossiren, oder nach Anweisung auf den Weg zu werfen und zu ebenen.
2	Bei 85 cm oberer, 14 bis 29 cm unterer Breite und 57 cm Tiefe, also 1,17 bis 1,88 cbm —	do.	14	10	6	
3	Bei 57 cm oberer, 14 cm unterer Breite und 29 cm Tiefe, also 0,49 cbm Masse —	do.	40	30	18	
4	Bei Wasserinnen, oben 29 cm unten spitz zulaufend und 21 cm tief, also 0,18 cbm Masse —	do.	120	80	60	
B. Aufräumung verfallener Gräben.						
5	Bei einer Breite und Tiefe wie ad 1	do.	16	12	8	
6	Deagl. wie ad 2 — — —	do.	24	20	12	
7	" " " 3 — — —	do.	61	45	32	
8	" " " 4 — — —	do.	200	140	100	
C. Nigolen des Bodens.						
9	Auf 57 cm Tiefe — — —	qm.	24	16	12	
D. Umgraben des Bodens mit dem Spaten						
10	Auf 14 bis 21 cm Tiefe bei geringem Bodenüberzug — —	do.	127	95	64	
E. Anfertigung von Pflanzlöchern.						
11	Die Löcher zu 47 bis 57 cm Durchmesser und bis zu 43 cm tief —	Stück	40	30	20	Nach vorher erfolgter Abzeichnung der zu grabenden Pflanzlöcher.
12	Die Löcher zu 38 bis 47 cm Durchmesser und bis zu 33 cm tief —	do.	50	40	30	
13	Die Löcher zu 28 bis 38 cm Durchmesser und bis zu 19 cm tief —	do.	80	60	40	
14	Die Löcher zu 19 bis 28 cm Durchmesser und bis zu 17 cm tief —	do.	150	120	90	
15	Die Löcher bis zu 19 cm Durchmesser und bis zu 9 cm tief —	do.	200	150	130	

No.	Art der Arbeit.	Maß der Einheit.	Betrag der Tagesarbeit nach Maßgabe der Beschaffenheit des Bodens:			Bemerkungen.
			Wenig verraiset.	Stark verraiset.	Mit Weide, Ferdelsbeeren, Ginster u. oder Burzeln sehr bewachsen.	
II. Hackarbeiten.						
16	Die Bodenbede auf der ganzen Fläche 9 bis 14 cm tief gut durchzubaden	qm	127	95	64	Ad 17 und 18. Der abgeschälte Rasen m. muß auf den Zwi- schenräumen umgekehrt gelegt werden und der Boden in den Streifen und Plätzen ist gehörig aufzulockern, auf Ver- langen 21 cm tief.
17	Die Bodenbede streifenweise aufzu- baden, die Streifen 43 bis 57 cm breit	m	210	180	120	
18	Die Bodenbede plagweise aufzu- baden in Plätzen zu 43 cm im Quadrat	Plätze	500	350	250	
III. Wegebauarbeiten.						
19	Planieren durch Ausfüllen der Ge- leise mit kleinen Steinen und Ueberbeden mit Sand oder Erde	m	je nach der Schwierigkeit 12 bis 32			Bei gewöhnlicher We- gebreite von 8 m.
20	Zerschlagen von größeren Steinen in Stücke von 14 bis 21 cm zum Ueberbeden der Straßen	Cubit- hausen à 0,76 cbm	von festem Gestein in Basalt $\frac{1}{4}$ von Sandstein u. 1.			

(Erste Seite.)
Forstdiebstahl-Verzeichniß

des Forstverwaltungsbezirks

Jahr 18 Monat D. I. Ortschaft

Urchriftlich an den Fürstlichen Herrn zu
 zur Vollstreckung der in dem umstehenden Verzeichnisse bezeichneten Strafarbeitstage, eventuell zur
 alsbaldigen Rückgabe. den ten 18

Das Fürstliche Amtsgericht.

D. II.

(3. Nr.) Urchriftlich an den Ortsvorstand mit dem Ersuchen, die in
 Spalte 8 des Verzeichnisses aufgeführten Sträflinge nach Anleitung der Spalte 5 zur Ableistung
 der Strafarbeit mit dem Bemerkten, daß sie sich auch jetzt noch zur Zahlung der Geldstrafe ganz
 oder theilweise von der Leistung der Arbeits- bezw. Gefängnißstrafe befreien können, und unter
 der Verwarnung, daß im Falle ihres unentschuldigten Ausbleibens oder Verlassens der Arbeit
 alsbald Vollstreckung der Gefängnißstrafe oder nach Befinden zwangsweise Stellung zur Arbeit
 eintreten werde, zu bestellen, daß dies geschehen, in Spalte 6 zu bescheinigen und dies Ersuchen
 binnen 8 Tagen zurückzureichen.

Sollten die aufgeführten Forststräflinge verstorben, verzogen, verschollen sein, oder sollte die
 Arbeit wegen Alters, körperlicher Gebrechen, Krankheit, Mangel der erforderlichen Werkzeuge und
 gänzlicher Armuth nicht geleistet werden können, so ersuche ich, dies, statt der Bescheinigung
 und Angabe der mitsubringenden Geräthschaften, bei den betreffenden Sträflingen zu bemerken und bezüglich der Personen, welche verzogen
 sind, anzugeben, wohin dieselben von dort sich begeben haben.

den ten 18
 Der

Zweite Seite.)

1.	2.	3.	4.	5.
Laufende No.	Forstdiebstahl-Verzeichniß.	Der Sträflinge	Dauer der Strafarbeit.	Die zu leistende Arbeit, die Zeit und der Ort derselben, sowie Angabe der mitsubringenden Geräthschaften.
Jahr u. Monat.	Laufende Nummer.	Namen. Stand.	Tage. Stunden.	

(Dritte Seite.)

6.	7.	8.	9.
Bescheinigungen des Ortsvorstandes über die erfolgte Bestellung der Sträflinge oder Angabe der Hinderungsgründe.	Zufolge der Bestellung sind abgearbeitet.	Mithin bleiben Rest.	Bemerkungen.
	Tage. Stunden.	Tage. Stunden.	

(Vierte Seite.)

D. III.

Urchriftlich nach Ausfüllung der Spalte 6 zurück an den

den ten 18

Der Ortsvorstand.

(3. Nr.) D. IV.

Urchriftlich zurück an das Fürstliche Amtsgericht zu mit der Bescheinigung,
 daß von den abzu leistenden Strafarbeitstagen Tage Stunden, nach Spalte 7,
 abgeleistet sind, Tage Stunden aber nicht haben vollstreckt werden können.

den ten 18

Der

Forstverwaltungsbezirk
Jahr 18

Umstehend erhalten Sie das Verzeichniß der auf den ten und folgende Tage zu Ihnen bestellten zahlungsunvermögenden Forst-Strafgefangenen mit der Anweisung durch dieselben unter Ihrer Aufsicht zu lassen.

Dieses Verzeichniß ist mit der Bescheinigung über die abgeleiteten Arbeiten binnen Tagen an mich zurückzugeben.

. den ten 18

Der Oberförster.

An
den Fürstlichen Forst
zu

S. Nr.

(Zweite Seite.)

1.	2.		3.	4.	
Laufende No.	Der Strafgefangene		Bezeichnung der betreffenden Straflisten.	An Forstarbeit ist zu leisten:	
	Namen	Wohnort		Tage.	Stunden.

(Dritte Seite.)

5.	6.	7.	8.	
Angabe der auszuführenden Arbeit mitzubringenden Geräthschaften, der Zeit und des Ortes der Arbeitsleistung.	Bescheinigung des Schupbeamten über erfolgte Arbeitsleistung, mit Angabe der Tage, an denen die Arbeit geleistet ist.	Es sind abgearbeitet		Mitin im Rest verblieben
		Tage.	Stunden.	

(Erste Seite.)

Muster C.

Wirtschaftsjahr 18
Forstverwaltungsbezirk

Strafgefangenen-Contobuch.

Im Laufe des Jahres vom 1. October 18 bis dahin 18 sollen in dem Bezirke der Oberförsterei nach Inhalt der Bescheinigungen des Oberförsters in den einzelnen Ueberweisungslisten zusammen die umstehend nachgewiesenen

Strafgefangenenzeit abgeleistet sein, solches bescheinigt.

. den ten 18

Das Fürstliche Amtsgericht.

(Zweite Seite.)

Laufende Nr.	Der Ueberweisungsliste		Zur Verbüßung durch Arbeit sind überwiesen:		Wirklich verbüßt sind durch Arbeitsleistung:		Datum der Rückgabe der erledigten Ueberweisungsliste.	Bemerkungen.
	Datum.	Eingang beim Forstverwaltungsbeamten.	Zahl der Frevler.	zu leistende Arbeitszeit.	Zahl der Frevler.	geleistete Arbeitszeit.		
		Tage. Stunden.		Tage. Stunden.				

A u s d e m W i r t h s c h a f t s j a h r e .

(Dritte Seite wie zweite.)

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 6.

Dinstag den 20. Juli

1880.

B e k a n n t m a c h u n g ,

betreffend die Ausführung der Vorschrift im §. 157 der deutschen Strafprozeß-Ordnung vom
 1. Februar 1877.

Der §. 157 der Strafprozeß-Ordnung schreibt vor:

„Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß Jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindegewaltbehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft, oder an den Amtsrichter verpflichtet.“

Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft, oder des Amtsrichters erfolgen.“

Zur Begegnung von Zweifeln, welche in Betreff der Tragweite dieser Bestimmung hervorgetreten sind, sehe ich mich veranlaßt, Folgendes zu bemerken:

1. Die vorerwähnte Anzeige ist von den Bürgermeistern, als Ortspolizeibehörde, in allen Fällen der bezeichneten Art zu erstatten, gleichgültig, ob der Veracht einer strafbaren Handlung vorhanden, oder ausgeschlossen ist.
2. Die Anzeige ist in der Regel dem Amtsrichter zu erstatten, weil letzterer am schnellsten zu erreichen ist. Anzugeben sind auch alle nähern Umstände, welche ein Urtheil darüber gestatten, ob eine strafbare Handlung anzunehmen ist, oder nicht, und zwar, soweit dies ohne Zeitverlust thunlich, sogleich mit der ersten Anzeige, sonst mit möglichster Beschleunigung nachträglich.
3. Die Beerdigung der Leiche darf nicht früher erfolgen, als bis die schriftliche Genehmigung hierzu von derjenigen Behörde ertheilt worden, welcher die Anzeige erstattet worden ist.
4. Die Anzeige entbindet die Ortspolizeibehörde nicht von der Verpflichtung, vorläufig Alles dasjenige zu thun, was zur Feststellung des Thatbestandes und zur Sicherstellung

des Leichnams dienen kann. Liegt der Verdacht vor, daß die Todesursache auf einer strafbaren Handlung beruht, so ist es möglichst zu verhindern, daß eine Aenderung in der Lage und dem Zustande der Leiche, sowie in der örtlichen Umgebung derselben eintritt, auch ist jeder sonstigen Verdunkelung des Sachverhalts vorzubeugen.

Mrosen den 9. Juli 1880.

Der Landes-Director.
v. Sommerfeld.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 7.

Dinstag den 7. September

1880.

Bekanntmachung,

betreffend die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 13. August 1880.

Die nachstehend abgedruckte, am 1. October d. J. in Kraft tretende Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 13. d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Krossen den 24. August 1880.

Der Landes-Director.

J. Berrr.:

C. Waldeck.

Telegraphenordnung

für das

Deutsche Reich

vom 13. August 1880.

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird nachstehende Telegraphenordnung erlassen.

§. 1.

I Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen. Benutzung des Telegraphen.

II Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

III Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, bz. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Ober-Postdirection und in letzter Instanz dem Reichs-Postamte zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Bewahrung des
Telegraphen-
heimnisses.

Die Telegraphenverwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Telegrammen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß auf das Strengste gewahrt werde.

§. 2.

Dienststunden
der Telegraphen-
anstalten.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rüchftlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

- a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
- b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
- c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr Abends),
- d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. October bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgesetzt.

§. 4.

Orte, nach wel-
chen Telegram-
me gerichtet
werden können.

1 Telegramme können nach allen Orten ausgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bz. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Eskafette. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Ist seine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Anstalts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

II Die Aufgabe der Telegramme mit der Bezeichnung „amtlagernd“, „postlagernd“ oder „bahnhofsagernd“ ist zulässig.

§. 5.

Einteilung
der Telegramme

I Die Telegramme zerfallen rüchftlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a) dringende) Privattelegramme.
b) gewöhnliche)

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorzug.

II In Bezug auf die Abfassung der Telegramme sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in verabredeter Sprache,
3. Telegramme in chiffirter Sprache.

III Die Telegramme in offener Sprache müssen in deutscher Sprache oder in einer derjenigen Sprachen, welche durch die Telegraphenverwaltung als sonst noch zugelassen bekannt gemacht werden, der Art abgefaßt sein, daß der Inhalt einen verständlichen Sinn hat. Für Telegramme, welche streckenweise, oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

IV Telegramme in verabredeter Sprache werden aus Wörtern zusammengesetzt, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die betreffenden Dienststellen verständlichen Sätze bilden. Diese Wörter werden aus Wörterbüchern entnommen, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen worden sind. Jedes Telegramm darf nur aus

Wörtern bestehen, welche einer und derselben Sprache (vergl. unter III) angehören. Eigennamen dürfen bei der Aufstellung der Wörterbücher nicht verwendet werden. Dieselben werden bei der Abfassung der Telegramme in verabredeter Sprache nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache zugelassen. Die Aufgabeanstalt kann die Vorlegung des Wörterbuchs fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen.

V Als Telegramme in Chiffrierter Sprache werden angesehen:

- a) diejenigen Telegramme, deren Text aus Ziffern oder geheimen Buchstaben besteht;
- b) diejenigen Telegramme, welche entweder Reihen oder Gruppen von Ziffern oder Buchstaben, deren Bedeutung der Aufgabeanstalt nicht bekannt ist, oder Wörter, Namen oder Zusammenfügungen von Buchstaben enthalten, welche die für die offene oder verabredete Sprache geforderten Bedingungen nicht erfüllen.

VI Der Text der Chiffrierten Telegramme kann entweder ganz Chiffriert, oder zum Theil Chiffriert und zum Theil offen sein. Der Chiffrierte Text muß entweder ausschließlich aus Buchstaben des Alphabets, oder ausschließlich aus arabischen Ziffern bestehen und von dem vorhergehenden b. nachfolgenden Text in offener Sprache durch Klammern getrennt sein.

§. 6.

I Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben b. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzuätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten besorgt werden. Die Aufschrift muß dem Texte voranstellen. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder auch ganz weggelassen werden. Wenn sie mit befördert werden soll, muß sie unter den Text gesetzt werden.

Allgemeine Vorschriften über die befördernden Telegramme.

II Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittlung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, auch der Art sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen oder Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart des Empfängers oder andere ähnliche Bezeichnungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine solche ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, um im Falle einer Verkümmelung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittlung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren.

III Bei Telegrammen nach kleinen Orten, besonders wenn deren mehrere gleichen Namens vorhanden sind, ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage erforderlich.

IV Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und b. der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungsanstalt muß außerdem angegeben werden.

V Für die Hinterlegung b. Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. December des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

VI Die etwaigen Angaben bezüglich der Zustellung an den Empfänger, der bezahlten Antworten, der Empfangsanzeigen, der Vergleichung, der Dringlichkeit, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der etwa gewünschten eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) oder offenen (unverschlüsselten) Bestellung des Telegramms, ferner des bezahlten Cilboten u. müssen zwischen Klammern unmittelbar vor der Aufschrift, die etwaige Bezugsangabe (vergl. §. 1 II) muß hinter der Unterschrift stehen. Bei diesen Angaben können folgende Abkürzungen gebraucht werden:

- (D.) für „dringendes Telegramm“,
 (R. P.) für „Antwort bezahlt“,
 (T. C.) für „verglichenes Telegramm“,

- (C. R.) für „Empfangsanzeige“,
 (F. S.) für „nachzusenden“,
 (P. P.) für „Post bezahlt“,
 (X. P.) für „Eilboten bezahlt“,
 (R. O.) für „offen zu bestellendes Telegramm“.

VII Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehene Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden; die Folgen ungenauer bz. unvollständiger Angaben sind jedoch vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Bervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

§. 7.

Aufgabe von Telegrammen.

I Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (allenfalls brieflich) erfolgen.

II Telegramme können auch bei den Bahnposten auf Eisenbahnen, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Beförderung der Aufgabe übergeben werden.

III An größeren Verkehrsorten können sämtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkasten zur Zustufung von Telegrammen gestattet werden.

IV Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§. 8.

Wortzählung.

Bei Ermittlung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

- Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zweck der Beförderung niederschreibt, mit Ausnahmen der unter I aufgeführten Unterscheidungszeichen, wird bei der Berechnung der Gebühren gezählt.
- Der Name der Abgangsanstalt, der Tag des Monats, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.
- Die größte Länge eines Wortes ist auf 15 Schriftzeichen nach dem (durch die Ausführungsübereinkunft zu dem jeweilig gültigen internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morsealphabet festgesetzt. Bei Wörtern mit mehr als 15 Buchstaben wird der Ueberschuß, immer bis zu 15 Buchstaben, für ein weiteres Wort gezählt.
- Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.
- Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für eben so viel einzelne Wörter gezählt.
- Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammensetzungen oder Veränderungen von Wörtern sind nicht zulässig.

Es werden jedoch die Eigennamen von Städten und Personen, die Namen von Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards u. s. w., die Titel, Vornamen, Redetheilchen und Eigenschaftsbezeichnungen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen nach der Anzahl der zum Ausdruck derselben vom Aufgeber gebrauchten Worte gezählt.

- Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viel Wörter gezählt, als sie je fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Derselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung der Buchstaben in Buchstabengruppen.
- Einzelne stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt; dasselbe gilt für das Unterstrichungszeichen.
- Die Interpunktionszeichen, Bindestriche, Apostrophe, Ausführungszeichen, Klammern und Zeichen für den Absatz werden nicht gezählt. Jedoch werden die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte und Kommata, sowie die Bruchstriche für je eine Ziffer gezählt.

- k) Die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um letztere als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.
- l) In den Telegrammen, welche verabredete oder chiffrierte Sprache enthalten, werden die offenen Worte, sowie die Worte in zulässiger verabredeter Sprache den vorstehenden Bestimmungen unter e bis k entsprechend gezählt. Die Ziffern- oder Buchstabengruppen, sowie die Wörter, Namen oder Zusammenfügungen von Buchstaben, welche in offener oder verabredeter Sprache nicht zugelassen sind, werden den vorstehend unter g bis k enthaltenen Bestimmungen gemäß gezählt.
- m) Die im telegraphischen Verkehr zugelassenen, der Aufschrift voranzustellenden kurzen Zeichen (vergl. §. 6 VI) werden für je e in Wort gezählt.

§. 9.

I Für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen wird erhoben: Gebühren für gewöhnliche Telegramme.
eine Grundtaxe von 20 Pfennig (ohne Rücksicht auf die Wortzahl) und eine Worttaxe von 5 Pfennig für jedes Wort.

II Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Reichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird erhoben:
die oben angegebene Grundtaxe von 20 Pfennig und eine Worttaxe von 2 Pfennig für jedes Wort.

III Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebenen Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht theilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§. 10.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann den Vorrang bei der Beförderung vor den übrigen gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend“ oder abgekürzt die Bezeichnung „(D.)“ vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme beträgt demnach die Grundtaxe 60 Pfennig, die Worttaxe 15 Pfennig, v. j. bei Stadttelegrammen 6 Pfennig für das Wort (vergl. §. 5 I und 9). Der im §. 9 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahnstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung. Dringende Telegramme.

§. 11.

I Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen.

II Für das vorausbezahlende Antworttelegramm wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Worten berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist diese im Text des Ursprungstelegramms anzugeben. Bezahlte Antwort.

III Am Bestimmungsorte übersendet die Anfunfsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortformular, welches demselben die Befugniß erteilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen unentgeltlich aufzugeben.

IV Der für die Antwort gezahlte Betrag wird, wenn der Empfänger von dem Antwortformular keinen Gebrauch gemacht hat, auf Verlangen an den Aufgeber zurückerstattet. Zu diesem Zweck muß der Empfänger vor Ablauf der unter III festgesetzten Frist den bezüglichen Antrag unter Beifügung des Antwortformulars bei der Anstalt anbringen, welche ihm dasselbe ausgehändigt hatte. Es wird sodann wie in Gebührenerechtigungsangelegenheiten (vergl. §. 26) verfahren.

V Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im

§. 23 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erlassen. Wenn seine Berichtigung erfolgt, benachrichtigt die Ankunftsanstalt den Aufgeber unmittelbar von der Unbestellbarkeit durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, sobald die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen sich als fruchtlos erwiesen haben, spätestens nach 8 Tagen. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des für die Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Ankunftsanstalt dem Aufgeber ebenfalls Kenntniß durch eine dienstliche Meldung, welche gleichfalls die Stelle der Antwort vertritt.

§. 12.

Vergleichene Telegramme.

I Der Aufgeber eines jeden Telegramms hat die Befugniß, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle ist das Telegramm von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich der Hälfte der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§. 13.

Empfangensanzeigen.

I Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher das Telegramm dem Empfänger zugestellt worden ist, unmittelbar nach erfolgter Bestellung telegraphisch angezeigt werde.

II Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten zu entrichten.

III Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im §. 23 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die telegraphische Meldung über die Empfangsanzeige wird später abgehandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können.

IV Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgaborte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

§. 14.

Telegraphische Postanweisungen.

I Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Ortspostanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an dem Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor geschener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

- a) im Falle nach Inhalt des Telegrammes der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „amtslagernd“ ausgedrückt ist;
- b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorzuschreibenden) Dittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusätze zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, bz. daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

§. 15.

Nachzahlung von Telegrammen.

I Der Aufgeber eines Telegramms kann der Aufschrift den Zusatz „nachzusenden“ oder (F. S.) beifügen (vergl. §. 6 VI), in welchem Falle die Bestimmungsanstalt dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung, gemäß der angegebenen Aufschrift weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Empfängers mitgetheilten Bestimmungsort befördert.

II Der Zusatz „nachzusenden“ kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigenfalls bis zum letzten, befördert.

III Für die Nachsendung eines Telegramms auf telegraphischem Wege von dem ursprünglichen an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben (vergl. §. 21 IV und V).

§. 16.

I Die Telegramme können gerichtet werden an mehrere Empfänger in einem Orte oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen desselben Ortes, mit oder ohne Weiterbeförderung durch die Post bz. durch Eilboten.

Verpflichtung von Telegrammen.

II Soll ein Telegramm von der Ankunftsanstalt behufs Bestellung, wie unter I angegeben, vervielfältigt werden, so wird dasselbe bei der Taxirung nur als ein einziges Telegramm angesehen, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden; für die zweite und jede weitere Ausfertigung wird bei Telegrammen bis zu 100 Worten, einschließlich aller Aufschriften, eine Gebühr von je 40 Pfennig und bei längeren Telegrammen für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben mehr eine Gebühr von je 40 Pfennig erhoben.

§. 17.

I Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten, oder durch Etsafette.

Weiterbeförderung.

II Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem tarifmäßigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. §. 6 VI).

III Telegramme, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger zur Post gegeben, und zwar die gegen Empfangsbekundigung zu bestellenden Telegramme als eingeschriebene Briefe, dagegen die übrigen Telegramme als gewöhnliche Briefe (vergl. §. 21). Ausgenommen sind folgende Fälle:

1. für Telegramme, welche von der inländischen Bestimmungsanstalt mit der Post nach außereuropäischen Ländern weiterbefördert werden sollen, hat der Aufgeber die Postgebühr zu entrichten;
2. Telegramme, welche nach der Angabe des Aufgebers, und ohne daß eine Unterbrechung der regelmäßigen telegraphischen Verbindung stattfindet, einer an einer Grenze gelegenen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete oder über dasselbe hinaus nach einem Orte innerhalb Europas übermittelt werden sollen, werden als unfrankirte Briefe behandelt; das Porto fällt dem Empfänger zur Last.

IV Die Kosten für eine andere Weiterbeförderung als durch die Post, imgleichen die bei der Weiterbeförderung durch die Post entstehenden Kosten für die Eilbestellung sowohl im Orte, als nach dem Landbestellbezirk der Postanstalten werden in der Regel vom Empfänger erhoben. Es kann jedoch auch der Aufgeber die Kosten für die Zustellung von Telegrammen an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt mittels besonderer Boten durch Entrichtung einer festen Gebühr von 80 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlen. Die Kosten für Weiterbeförderung durch Etsafette sind stets vom Aufgeber zu richten.

V Für die Weiterbeförderung eines Telegramms über den Ortsbestellbezirk einer Telegraphenanstalt hinaus sind bei Benutzung von Eilboten, wenn die Bezahlung seitens des Empfängers erfolgt, sowie bei der Weiterbeförderung durch Etsafette die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger bz. Aufgeber einzuziehen.

§. 18.

I Sämmtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im Voraus zu entrichten.

Entrichtung der Gebühren.

II Es werden jedoch vom Empfänger am Bestimmungsorte erhoben:

- a) die Ergänzungsgebühr für nachzusendende Telegramme (vergl. §. 15);
- b) eintretenden Falls die Weiterbeförderungsgebühren (vergl. §. 17);
- c) die Gebühren für die durch die See-Telegraphenanstalten vom Meere her beförderten Telegramme (vergl. §. 19).

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattgefunden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Freimarken oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Befreiung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig erteilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Befreiung über die Auslieferung unentgeltlich zu erteilen.

IV Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alddann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorfuß einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die durch die Buchung der Gebühren entstehende Wüchhaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gekundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 19.

Seetelegramme.

I Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen Seetelegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelscodez abgefaßt sein.

II Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen, die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungs-schiffes enthalten.

III Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tagen nicht angekommen, so giebt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntniß. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines Landtelegramms von 10 Worten verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage als unbestehend zurückgelegt.

IV Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 5 Pfennig für jedes Wort. Diefelbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesamtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§. 20.

Zurückzahlung
und Unter-
brechung von
Telegrammen.

I Vor begonnener Abtelegraphirung kann jedes Telegramm vom Absender zurückgefordert werden. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen u. d. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II Das Verlangen, daß ein bereits abgegangenes Telegramm nicht bestellt werde, muß mittels besonderen Telegramms des Aufgebers an die Bestimmungsanstalt gerichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber brieflich Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Antwortgebühren vorausbezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§. 21.

Bezahlung
der Telegramme
bei der Bestimmungsanstalt.

I Die Telegramme werden bei der Aufnahme b. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen und erforderlichen Falls mit Empfangscheinen versehen.

II Empfangscheine werden nur ausgestellt für Staatstelegramme

und

Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige.

III Die ankommenden Telegramme werden, wenn sie nach dem Orte selbst gerichtet sind, so sogleich als möglich bestellt; wenn sie nach anderen zu dem Bestellbereich der Bestimmungsanstalt gehörigen Orten bestimmt sind, der Post bz. den Eilboten zur Weiterbeförderung mit möglichster Beschleunigung zugeführt.

IV Jedermann kann, erforderlichen Falls nach gehörigem Ausweis, (auch brieflich) verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbereich ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt bz. weiter befördert werden (vergl. §. 15).

V Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden denselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, und sich daselbst eine Reichs-Telegraphenanstalt befindet (vergl. §. 15).

§. 22.

I Die Bestimmungsanstalt sendet die eingegangenen Telegramme ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Empfängers, bz. nach dem in der Aufschrift bezeichneten Ort oder nach der Post.

II Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt.

III Zur Vollziehung des Empfangscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

IV Privattelegramme, sowie dienstliche Telegramme, welche nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtet sind, können in der Wohnung des Empfängers an diesen selbst, an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, an einen Geschäftsgehilfen, einen Diensthofen, den Gast- oder Hauswirth oder den Portier des Gasthofes bz. des Hauses abgegeben werden, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber die eigenhändige Bestellung in der Aufschrift des Telegramms nicht verlangt hat.

V Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür u. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangscheine nicht ausgestellt sind, in jene Briefkasten u. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig“ tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhofsgern“ tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VI Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirth u. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen, bz. dasselbe dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhandigen. Am Tage nach der erfolgten Uebergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Uebergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diefelbe erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im Uebrigen wird das Telegramm wie alle übrigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

VII Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangschein ausgestellt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung u. des Empfängers zurückzulassen bz. an die Eingangstür anzuhängen, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit einem Vermerk wegen der eigenhändigen Bestellung versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

VIII Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem Anderen ausgehändigt, hat der letztere in dem Empfangschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Empfängers beizufügen.

IX Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Bestellung der
Telegramme bei
der Bestimmungs-
anstalt.

§. 23.

Unbestellbare
Telegramme.

I Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne Weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt; dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem gegen Bezahlung einer Gebühr von 30 Pfennig übermittelt. Der Aufgeber kann die Auffchrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm vervollständigen, beschriften oder bestätigen.

II Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzubewahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. Zu gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „amt.“, „post.“ oder „bahnhofslegend“ tragen.

§. 24.

Verstümmelung

I Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II Die entrichtete Gebühr wird jedoch erstattet:

- a) für ein Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt ist;
- b) für ein verglichenes Telegramm, welches in Folge Verstümmelung erweislich seinen Zweck nicht erfüllen können.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm nicht angekommen ist, die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

III Bei Rückforderungen wegen Verstümmelungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart verstümmelt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

V Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, verstümmelt, oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im §. 25 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

§. 25.

Berichtigungs-
telegramme.

I Alle Telegramme, welche behufs Berichtigung oder Ergänzung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms zwischen dem Aufgeber und dem Empfänger, oder von einem der beiden mit einer Telegraphenanstalt gewechselt werden, sind Privattelegramme, für welche der Aufgeber die dafür entfallenden Gebühren zu entrichten hat. Die Gebühren werden erstattet, wenn die betreffende Mittheilung durch einen der Umstände begründet ist, welche nach den Bestimmungen des §. 24 Anlaß zur Rückzahlung der Gebühr geben. Handelt es sich hierbei um Berichtigung von dienstlichen Versehen in nicht verglichenen Telegrammen, dann werden nur die Gebühren desjenigen Telegramms erstattet, durch welches die Berichtigung des Ursprungstelegramms bewirkt worden war.

II Die Telegraphenanstalt, welche ein berichtigendes oder ergänzendes Telegramm der unter I angegebenen Art empfängt, giebt demselben Folge und antwortet, wenn die Antwort bezahlt ist, innerhalb der hierdurch gegebenen Grenze.

III Die vorstehend behandelten Berichtigungstelegramme dürfen von den Telegraphenanstalten nur dann angenommen werden, wenn der Aufgeber derselben sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

§. 26.

I Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte, — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war, — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

Stichabteilung
und Erstattung
von Gebühren.

II Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Worthzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

§. 27.

I Der Aufgeber und der Empfänger, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen, bz. der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel 6 Monate lang aufbewahrt.

Telegramm-
abschriften.

II Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Worten 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Auffindung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§. 28.

Die Bedingungen für Telegraphen-Nebenstationen und Nebenanlagen, sowie für Fernsprechanlagen in größeren Städten und deren Umgebung werden vom Reichs-Postamt festgesetzt.

Telegraphen-
Nebenstationen
und Neben-
anlagen. Fern-
sprechanlagen.

§. 29.

I Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

Stellungsberechtig

II In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen der bezüglichen Telegraphenverträge zur Anwendung.

§. 30.

Gezwungene Telegraphenordnung tritt am 1. October 1880 in Kraft.
Berlin, den 13. August 1880.

Zeitpunkt der
Einführung.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Fürst von Hohenlohe.

Inhalts-Verzeichniß.

Nr. des Para- graphen.	I n h a l t.	Seite.
1.	Benutzung des Telegraphen	21
2.	Bewahrung des Telegraphengeheimnisses	22
3.	Dienststunden der Telegraphenanstalten	22
4.	Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können	22
5.	Eintheilung der Telegramme	22
6.	Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme	23
7.	Aufgabe von Telegrammen	24
8.	Wortzählung	24
9.	Gebühren für gewöhnliche Telegramme	25
10.	Dringende Telegramme	25
11.	Bezahlte Antwort	25
12.	Verglichene Telegramme	26
13.	Empfangsanzeigen	26
14.	Telegraphische Postanweisungen	26
15.	Nachsendung von Telegrammen	26
16.	Vervielfältigung von Telegrammen	27
17.	Weiterbeförderung	27
18.	Entrichtung der Gebühren	27
19.	Eretelegramme	28
20.	Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen	28
21.	Behandlung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt	28
22.	Bestellung der Telegramme bei der Bestimmungsanstalt	29
23.	Unbestellbare Telegramme	30
24.	Gewährleistung	30
25.	Berichtigungstelegramme	30
26.	Nachzahlung und Erstattung von Gebühren	31
27.	Telegrammabschriften	31
28.	Telegraphen-Nebenstationen und Nebenanlagen. Fernsprechanlagen	31
29.	Geltungsbereich	31
30.	Zeitpunkt der Einführung	31

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 8.

Dinstag den 12. October

1880.

A u s s c h r e i b e n
 an die Herren Landtags-Abgeordneten.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs von Preußen d. d. Baden-Baden den 6. d. Mtd. werden die Herren Landtags-Abgeordneten der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont hiermit auf

Dinstag den 26. October d. Js.

zur diesjährigen verfassungsmäßigen Landtags-Sitzung einberufen.

Krossen, den 12. October 1880.

Der Landes-Director.
 v. Sommerfeld.

B e k a n n t m a c h u n g,
betreffend die Volkszählung am 1. December 1880.

Nach Beschluß des Bundesraths findet am 1. December d. J. eine allgemeine Volkszählung statt.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung dieser Zählung sind in besonderen Instruktionen für die Behörden und die Zähler zusammengestellt, welche das Königlich Preussische statistische Bureau zu Berlin den hiesländischen Kreisämtern zur Mittheilung an die Gemeinde-Vorstände und Orts-Zählkommissionen resp. die Zähler hiernächst zugehen lassen wird.

Die Funktionen der Centralbehörde bei der Ausführung der Zählung sind dem Königlich Preussischen statistischen Bureau übertragen worden. Die Leitung und Beaufsichtigung des Zählgeschäftes liegt in den einzelnen Kreisen den betreffenden Kreisämtern ob, welche sich mit dem Königl. statistischen Bureau in unmittelbare Verbindung zu setzen haben. Die Ausführung der Volkszählung in den einzelnen Gemeinden ist Sache der Orts- (Kommunal-) Behörden. Dieselben erhalten die erforderlichen Instruktionen und Formulare durch die Kreisämter und sind für den genauen Befolg der betreffenden Vorschriften verantwortlich.

Bei der Wichtigkeit des Zählungsgeschäfts wird erwartet, daß die Zählungsbehörden und Zähler in den Kreisen der Bevölkerung überall die entgegenkommendste Unterstützung und Erleichterung finden werden.

In Uebrigen ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich verändern können, wie öffentliche Versammlungen und Feste, Jahrmärkte u. s. w., zur Zeit der Zählung nicht stattfinden.

Krefeld den 7. October 1880.

Der Landes-Director.
v. Sommerfeld.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 9.

Dinstag den 16. November

1880.

Verordnung

über die Einführung der Preussischen Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 7. September 1879 in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 24. November 1877 und in Gemäßheit des §. 14 des in den genannten Fürstenthümern eingeführten Preussischen Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Waldeckisches Regierungsblatt Seite 83) was folgt:

Artikel 1.

Die nachstehend abgedruckte Preussische Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 7. September 1879, tritt mit Ausschluß des letzten Absatzes des §. 53, des zweiten Satzes im Absatz 2 des §. 54 und des §. 58 nach Maßgabe des Artikel 2 und 3 für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont mit dem Tage der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung in Kraft.

Artikel 2.

Die Befugnisse der Bezirks-Regierung (§. 3 Absatz 3, §. 5 Absatz 2 der Verordnung) hat der Landesdirector wahrzunehmen.

Artikel 3.

Die zur Ausführung der Verordnung erforderlichen Anordnungen hat der Landesdirector zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.
 Gegeben Schloß Babelsberg den 18. August 1880.

Wilhelm.

Otto G. v. Stolberg. Bitter. Lucius. Friedberg.

Verordnung

vom 7. September 1879,

betreffend

das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen.

(Ges.-Samml. S. 591.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.
verordnen in Gemäßheit des §. 14 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Ges.-Samml. S. 231) was folgt:—

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Zwangsvollstreckung wegen aller derjenigen Geldbeträge, welche nach den bestehenden Vorschriften auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde, eines Verwaltungsgerichtes, einer Auseinandersetzungsbehörde oder eines solchen Institutes einzuziehen sind, dem die Befugniß zur Zwangsvollstreckung zusteht, erfolgt ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Die bestehenden Bestimmungen darüber, welche Abgaben, Gefälle und sonstigen Geldbeträge der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren unterliegen, werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

§. 2.

Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge findet der Rechtsweg, sofern derselbe nach den in den einzelnen Landestheilen hierüber bestehenden Bestimmungen bisher zulässig war, auch ferner statt.

Wegen vermeintlicher Mängel des Zwangsverfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung oder die der Ausführung oder die Frage betreffen, ob die gepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, ist dagegen, unbeschadet der besondern Vorschriften über die Rechtsmittel im Falle der zwangsweißen Ausführung polizeilicher Verfügungen, nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.

§. 3.

Diejenigen Behörden oder Beamten, welchen die Einziehung der, der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren unterliegenden Geldbeträge zusteht, bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden. Auf die Beamten der Korporationen, welche nach den bisherigen Vorschriften zur eigenen Zwangsvollstreckung nicht berechtigt sind, findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

Die Strafvollstreckungsbehörde, welcher die Einziehung einer gerichtlich erkannten Geldstrafe obliegt, ist zugleich Vollstreckungsbehörde für die mit der Einziehung der Strafe verbundene Beitreibung der Kosten. Diese Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung.

Fehlt es an einer nach den vorstehenden Vorschriften zuständigen Vollstreckungsbehörde, so hat die Bezirksregierung (Landdrostei, Polizeipräsidentium in Berlin) eine solche zu bestimmen.

Den zuständigen höheren Verwaltungs- und den Aufsichtsbehörden ist es gestattet, die Funktionen der Vollstreckungsbehörde selbst zu übernehmen.

§. 4.

Muß eine Vollstreckungsmaßregel außerhalb des Geschäftsbezirks der Vollstreckungsbehörde zur Ausführung gebracht werden, so hat die entsprechende Behörde desjenigen Bezirkes, in welchem die Ausführung erfolgen soll, auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde das Zwangsverfahren auszuführen. Insonder von der ersuchten Behörde die Pfändung körperlicher Sachen und deren Versteigerung ausgeführt wird, tritt diese an die Stelle der Vollstreckungsbehörde.

§. 5.

Die Vollstreckungsbehörde hat das Zwangsverfahren durch die ihr beigegebenen Vollziehungsbeamten oder durch diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen hat, auszuführen. Fehlt es derselben an solchen Beamten, so kann die Bezirksregierung (Landdrostei, Polizeipräsident in Berlin) eine andere Vollstreckungsbehörde bestimmen.

Die Vollziehungsbeamten müssen eidlich verpflichtet werden.

Die Ausführung einer Zwangsvollstreckung kann einem Gerichtsvollzieher übertragen werden. Dieser hat nach den für gerichtliche Zwangsvollstreckungen bestehenden Vorschriften zu verfahren.

§. 6.

Der Zwangsvollstreckung soll in der Regel eine Mahnung des Schuldners mit dreitägiger Zahlungsfrist vorhergehen. In Betreff der Gerichtskosten vertritt die Mittheilung der Kostenrechnung die Stelle der Mahnung. Bei der Ausführung der Mahnung finden die Vorschriften der §§. 8, 12—18 keine Anwendung.

§. 7.

Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat. Der Vollstreckungsbehörde ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige zu beschleunigen.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und andern militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gesänderten Gegenstände sind dem von der Vollstreckungsbehörde bezeichneten Beamten zu übergeben.

§. 8.

Die in dem Zwangsverfahren erforderlichen Zustellungen erfolgen durch die Vollziehungsbeamten oder durch die Post.

§. 9.

Die Zustellungen für nicht prozessfähige Personen erfolgen für dieselben an deren gesetzliche Vertreter.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

§. 10.

Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Escadron, Batterie u. s. w.).

§. 11.

Die Zustellung kann an den Bevollmächtigten und, wenn dieselbe durch den Betrieb eines Handelsgewerbes veranlaßt ist, an den Prokuristen erfolgen.

§. 12.

Für die Ausführung der Zustellungen gelten die in den §§. 165 bis 170*) der Deutschen Civilprozeßordnung gegebenen Vorschriften. Im Falle des §. 167 findet jedoch die Niederlegung des zu übergebenden Schriftstückes nur bei der Ortsbehörde oder bei der Postanstalt des Zustellungsortes statt.

*) §. 165. Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftlokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftlokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§. 166. Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstückes bereit sind.

§. 13.

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur mit Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde erfolgen; die Verfügung, durch welche die Erlaubniß erteilt wird, ist bei der Zustellung auf Erfordern vorzulegen. Eine Zustellung, bei welcher diese Bestimmungen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§. 14.

Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen; dieselbe muß enthalten :

1. Ort und Zeit der Zustellung;
2. die Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes;
3. die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4. die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§. 166, 168, 169 der Deutschen Civilprozeßordnung die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach §. 167 a. a. O. verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften nach Maßgabe des §. 12 dieser Verordnung befolgt sind;
5. im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6. die Bemerkung, daß das zuzustellende Schriftstück übergeben ist;
7. die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

§. 15.

Wird durch die Post zugestellt, so hat die Vollstreckungsbehörde einen durch ihre Dienstiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem das zuzustellende Schriftstück enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von der Vollstreckungsbehörde oder dem Vollziehungsbeamten zu bescheinigen.

§. 16.

Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 12. Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des §. 14 Nr. 1, 3—5, 7 entsprechen und die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlages bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser der Vollstreckungsbehörde zu überliefern.

§. 167. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberlei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thüre der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

§. 168. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen. Wird ein Rechtsanwalt, welchem zugestellt werden soll, in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehilfen oder Schreiber erfolgen.

§. 169. Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen andern in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§. 166, 167 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

§. 170. Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

§. 17.

In den Fällen der §§. 182—184*) der Deutschen Civilprozeßordnung erfolgt die Zustellung in der dort vorgeschriebenen Weise.

Eine in einem andern Deutschen Staate zu bewirkende Zustellung erfolgt mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde desselben.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

§. 18.

Ist der Aufenthalt des Schuldners unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen der Vollstreckungsbehörde bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

Diese Art der Zustellung ist auch dann zulässig, wenn bei einer in einem andern Deutschen Staate oder im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist, oder keinen Erfolg verspricht.

§. 19.

Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Vornahme der Zwangsvollstreckung durch den ihm erteilten und auf Verlangen einer beteiligten Person vorzuzeigenden schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt.

§. 20.

Der Vollziehungsbeamte hat die im §. 678**) mit Ausnahme des Schlusssatzes, sowie in den §§. 679, 682 der Deutschen Civilprozeßordnung dem Gerichtsvollzieher beizulegenden Rechte und Pflichten.

*) §. 182. Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung erfolgt mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staats oder des in diesem Staate residirenden Konsuls oder Gesandten des Reichs.

§. 183. Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Territorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission des Reichs gehören, mittelst Ersuchens des Reichsconsulars, wenn dieselben zur Mission eines Bundesstaats gehören, mittelst Ersuchens des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten dieses Bundesstaats.

Zustellungen an die Vorsteher der Reichsconsulate erfolgen mittelst Ersuchens des Reichsconsulars.

§. 184. Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen, oder zu einem mobilen Truppenteile, oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittelst Ersuchens der vorgelegten Kommandobehörde erfolgen.

**) §. 678. Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Er ist befugt, die verschlossenen Hausthüren, Zimmertüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen.

§. 679. Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet, oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner, noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat der Gerichtsvollzieher zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

§. 681. Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubnis des Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirke die Handlung vorgenommen werden soll.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubnis erteilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

§. 682. Der Gerichtsvollzieher hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Aufnahme;
2. den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge;
3. die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist;
4. die Unterschrift dieser Personen und die Bemerkung, daß die Unterzeichnung nach vorgängiger Vorlesung, oder Vorlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung erfolgt sei;
5. die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Hat einem der unter Nr. 4 bezeichneten Erfordernisse nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.

Die Bestimmungen des §. 651 n. a. D. finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Detektivpolizeibehörde für die Ertheilung der Erlaubniß zur Vornahme einer Vollstreckungshandlung zuständig ist.

§. 21.

Die Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Vollziehungsbearbeiter mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde Demjenigen, an welchen die Aufforderung oder Mittheilung zu richten ist, eine Abschrift des Protokolls zustellen zu lassen.

§. 22.

Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist in diesem Falle die Inziehung des Schuldners bei einer Vollstreckungshandlung nöthig oder ist der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben, so hat bei ruhender Erbschaft, oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das zuständige Nachlassgericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde dem Nachlasse oder dem Erben einen Pfleger zu bestellen.

§. 23.

Die Kosten der Mahnung und der Zwangsvollstreckung fallen dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Ansprüche beizutreiben.

II. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 24.

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge und der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

§. 25.

Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder eine Freibewilligung vorzeigt oder die vollständige Berichtigung des beizutreibenden Geldbetrages durch Quittung oder durch Vorlegung eines Postcheines nachweist, aus welchem sich ergibt, daß der beizutreibende Geldbetrag an die für die Einziehung zuständige Stelle eingezahlt ist.

Zur Empfangnahme von Geldbeträgen ist der Vollziehungsbeamte nur nach Maßgabe des ihm ertheilten schriftlichen Auftrags ermächtigt.

§. 26.

Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem gepfändeten Gegenstande ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichenfalls im Wege der Klage geltend zu machen.

Auf die Einstellung weiterer und die Aufhebung bereits erfolgter Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§. 688, 689*) der Deutschen Civilprozeßordnung Anwendung.

*) §. 688. Das Prozeßgericht kann auf Antrag anordnen, daß bis zur Erlassung des Urtheils über die in den §§. 686, 687 bezeichneten Einwendungen die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherleistung eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben sein. Die thatsächlichen Behauptungen, welche den Antrag begründen, sind glaubhaft zu machen.

In dringenden Fällen kann das Vollstreckungsgericht eine solche Anordnung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher die Entscheidung des Prozeßgerichts beizubringen sei. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird die Zwangsvollstreckung fortgesetzt.

Die Entscheidung über die diese Anträge kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

§. 689. Das Prozeßgericht kann in dem Urtheile, durch welches über die Einwendungen entschieden wird, die in dem vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erlassen, oder die bereits erlassenen Anordnungen aufheben, abändern oder bestätigen. Im Betreff der Aufhebung einer solchen Entscheidung finden die Vorschriften des §. 686 entsprechende Anwendung.

Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugrechtes nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

In den in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Fällen ist die Klage ausschließlich bei dem Gerichte zu erheben, in dessen Bezirke die Pfändung erfolgt ist. Wird die Klage gegen Denjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

§. 27.

Hat die Pfändung zu einer vollständigen Deckung der beizutreibenden Geldbeträge nicht geführt, oder wird glaubhaft gemacht, daß durch Pfändung eine vollständige Deckung nicht zu erlangen sei, so ist der Schuldner auf Antrag der für die Einziehung des Geldbetrages zuständigen Stelle verpflichtet, ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wesentlich nicht verschwiegen habe.

Für die Abnahme des Offenbarungseides ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat; für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§. 781—795* der Deutschen Civilprozeßordnung; jedoch ist die Vorauszahlung der Verpflegungskosten nicht erforderlich, wenn die Leistung des Offenbarungseides wegen solcher Geldbeträge beantragt ist, welche an den Staat zu entrichten sind.

B. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen.

§. 28.

Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte dieselben in Besitz nimmt.

Werden die Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen, so ist durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich zu machen.

*) §. 781. Das Verfahren beginnt mit der Ladung des Schuldners zur Leistung des Offenbarungseides. Verstreitet der Schuldner die Verpflichtung zur Leistung des Eides, so ist von dem Gerichte durch Urtheil über den Widerspruch zu entscheiden. Die Eidesleistung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils.

§. 782. Wegen den Schuldner, welcher in dem zur Leistung des Offenbarungseides bestimmten Termine nicht erscheint oder die Leistung des Eides ohne Grund verweigert, hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag die Pfand anzuordnen.

§. 783. Der verhaftete Schuldner kann zu jeder Zeit bei dem Amtsgerichte des Haftortes beantragen, ihm den Eid abzunehmen. Dem Antrag ist ohne Verzug stattzugeben.

Nach Leistung des Eides wird der Schuldner aus der Pfand entlassen und der Gläubiger hiervon in Kenntniß gesetzt.

§. 784. Ein Schuldner, welcher den im §. 711 erwähnten Offenbarungseid geleistet hat, ist zu nochmaligen Leistung des Eides auch einem anderen Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß er später Vermögen erworben habe.

§. 789. Das Gericht hat bei Anordnung der Pfandbefehl zu erlassen, in welchem der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen sind.

§. 790. Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Der Pfandbefehl muß bei der Verhaftung dem Schuldner vorgezeigt und auf Begehren abchriftlich mitgetheilt werden.

§. 792. Der Gläubiger hat die Kosten, welche durch die Pfand entstehen, einschließlich der Verpflegungskosten von Monat zu Monat voranzuzahlen. Die Aufnahme des Schuldners in das Verwahrungshaus ist unhaftpflicht, wenn nicht mindestens für einen Monat die Zahlung geleistet ist. Wird die Zahlung nicht spätestens bis zum Mittag des letzten Tages erneuert, für welchen sie geleistet ist, so wird der Schuldner von Amts wegen aus der Pfand entlassen. Wegen den Schuldner, welcher aus diesem Grunde oder ohne sein Zutun auf Antrag des Gläubigers entlassen ist, findet auf Antrag desselben Gläubigers eine Erneuerung der Pfand nicht statt.

§. 794. Die Pfand darf die Dauer von 6 Monaten nicht übersteigen. Nach Ablauf der 6 Monate wird der Schuldner von Amts wegen aus der Pfand entlassen.

§. 795. Ein Schuldner, gegen welchen wegen Verweigerung des im §. 711 erwähnten Offenbarungseides eine Pfand von 6 Monaten vollstreckt ist, kann auch auf Antrag eines anderen Gläubigers von neuem zur Leistung dieses Eides durch Pfand nur angehalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben habe.

Der Vollziehungsbeamte hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen.

§. 29.

Die vorkehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden.

§. 30.

Früchte können, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

§. 31.

Die in dem §. 715*) der Deutschen Civilprozeßordnung bezeichneten Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen.

§. 32.

Die gepfändeten Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde, und zwar in der Regel durch den Vollziehungsbeamten öffentlich zu versteigern; Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschatzen. Gepfändetes Geld hat der Vollziehungsbeamte an die Vollstreckungsbehörde abzuliefern; die Wegnahme des Geldes durch den Vollziehungsbeamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

§. 33.

Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern nicht der Schuldner sich mit einer früheren Versteigerung einverstanden erklärt oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthverminderung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnißmäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen. Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde ist der Ortsvorsteher verpflichtet, der Versteigerung beizuwohnen oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten mit der Bewohnung zu beauftragen.

Die Vorschriften des §. 25 finden auf die Versteigerung entsprechende Anwendung.

*) §. 715. Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1. Die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengerät, insbesondere die Peiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gefinde unentbehrlich sind;
2. die für den Schuldner, seine Familie und sein Gefinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;
3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe, nebst dem zum Unterhalte und zur Streu. für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter und Stroh, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gefindes unentbehrlich sind;
4. bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern, sowie bei Bebeamten die zur persönlichen Ausübung des Berufs unentbehrlichen Gegenstände;
5. bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetriebe unentbehrliche Geräth, Vieh- und Geländeparium nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind;
6. bei Offizieren, Dekoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwältin, Notaren und Aerzten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, sowie anhängige Kleidung;
7. bei Offizieren, Militärärzten, Dekoffizieren, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theile des Dienstentnehmens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;
8. Die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waaren;
9. Orden und Ehrenzeichen;
10. Die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind.

§. 34.

Bei der Versteigerung ist nach den Vorschriften der §§. 718, 719*) der Deutschen Civilprozessordnung zu verfahren.

Die Empfangnahme des Erlöses durch den versteigernden Beamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

§. 35.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirkt werden, welcher den Gold- oder Silberwerth erreicht.

§. 36.

Gepfändete Werthpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

§. 37.

Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Vollziehungsbeamte die Aberntung bewirken zu lassen.

§. 38.

Lautet ein gepfändetes Werthpapier auf Namen oder ist ein gepfändetes Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt, so ist die Vollstreckungsbehörde berechtigt, die Umschreibung auf den Namen des Käufers, bezw. die Wiedereinkaufsetzung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

§. 39.

Auf Antrag des Schuldners oder aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß die Verwerthung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person, als den Vollziehungsbeamten vorzunehmen sei.

§. 40.

Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen wird durch die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Vollziehungsbeamten, daß er die Sachen zur Deckung der ihrer Art und Höhe nach zu bezeichnenden Geldbeträge pfändet, bewirkt. Der Schuldner ist von der weiteren Pfändung in Kenntniß zu setzen.

Ist die frühere Pfändung im Auftrage einer anderen Vollstreckungsbehörde oder durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt, so ist dieser Vollstreckungsbehörde bezw. dem Gerichtsvollzieher eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

Eine entsprechende Verpflichtung hat der Gerichtsvollzieher, welcher im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung bereits im Auftrage einer Vollstreckungsbehörde gepfändete Sache pfändet.

§. 41.

Wenn eine mehrfache Pfändung desselben Gegenstandes im Auftrage verschiedener Vollstreckungsbehörden oder im Auftrage einer Vollstreckungsbehörde und durch Gerichtsvollzieher stattgefunden hat, so begründet ausschließlich die erste Pfändung die Zuständigkeit zur Ausführung der Versteigerung.

Die Versteigerung erfolgt für alle beteiligten Gläubiger auf Betreiben eines Jeden derselben.

*) §. 718. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt nach dreimaligem Ausrufe.

Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen baare Zahlung erfolgen.

Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert; der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall; auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

§. 719. Die Versteigerung wird eingekauft, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht.

Die Vertheilung des Erlöses erfolgt nach der Reihenfolge der Pfändungen oder, falls die sämtlichen Beteiligten über die Vertheilung einverstanden sind, nach der getroffenen Vereinbarung. Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so ist die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses demjenigen Amtsgerichte, in dessen Bezirk die Pfändung stattgefunden hat, anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen. Die Vertheilung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 759—768 der Deutschen Zivilprozessordnung.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

C. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

§. 42.

Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde durch schriftliche Verfügung dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen.

Zugleich hat die Vollstreckungsbehörde an den Schuldner durch schriftliche Verfügung das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten.

Mit der Zustellung der Verfügung an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen. Von dieser Zustellung ist der Schuldner in Kenntniß zu setzen.

§. 43.

Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte diese Papiere in Besitz nimmt.

§. 44.

Die gepfändete Geldforderung ist Demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, durch die Vollstreckungsbehörde zur Einziehung zu überweisen; dieselbe hat beglaubigte Abschriften der Verfügung dem Schuldner und dem Drittschuldner zustellen zu lassen.

§. 45.

Die Ueberweisung erfolgt die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist. Bei Pfändung einer in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragenen Forderung oder Berechtigung findet außerdem der §. 16 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Zivilprozessordnung vom 24. März 1879*) (Ges.-S. S. 281) Anwendung.

Der Schuldner ist verpflichtet, die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Im Weigerungsfalle sind dieselben auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde dem Schuldner durch den Vollziehungsbeamten wegzunehmen.

Werden die herauszugebenden Urkunden nicht vorgefunden, so kann von dem Schuldner die Ableistung des Offenbarungseides dahin,

daß er die Urkunden nicht besitze, auch nicht wisse, wo dieselben sich befinden, gefordert werden.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

*) §. 16. Die Pfändung einer in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragenen Forderung oder Berechtigung erfolgt die Bewilligung des Schuldners zur Eintragung des entfallenden Pfandrechts. Zum Nachweise der Pfändung ist der Nachweis der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Eigentümer des Grundstücks erforderlich und ausreichend.

Die Ueberweisung einer in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragenen Geldforderung an Zahlungshalt erfolgt die Bewilligung des Schuldners zur Eintragung der Abtretung.

Zu dem Antrage des Gläubigers auf Eintragung ist weder die Vermittelung des Prozessgerichts oder des Vollstreckungsgerichts, noch die Beglaubigung erforderlich.

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Voraussetzungen, unter welchen die Rechte an einer in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragenen Forderung Rechtswirkung gegen Dritte erlangen, bleiben unberührt.

Für die Zuständigkeit des Gerichtes und das Verfahren finden die Vorschriften des §. 27 entsprechende Anwendung.

Befindet sich eine herauszugebende Urkunde im Gewahrsam eines Dritten, so ist demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe derselben nach Maßgabe des §. 44 zu überweisen.

§. 46.

Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung der im §. 42 Abs. 1 bezeichneten Verfügung an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
 2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
 3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.
- Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärung kann in die vorgedachte Verfügung aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

Die Bestimmungen der §§. 740—742*) der Deutschen Civilprozessordnung finden Anwendung.

§. 47.

Schon vor der Pfändung kann die für die Einziehung zuständige Stelle durch die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung, an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten.

Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§. 810 der Deutschen Civilprozessordnung), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist.

§. 48.

Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, erfolgt nach den Vorschriften der §§. 42—47 unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen.

§. 49.

Bei der Pfändung eines Anspruches, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, hat die Vollstreckungsbehörde anzuordnen, daß die Sache an den zu bezeichnenden Vollziehungsbeamten herausgegeben sei.

Auf die Verwerthung der Sache finden die Vorschriften über die Verwerthung gepfändeter Sachen Anwendung.

§. 50.

Bei Pfändung eines Anspruches, welcher eine unbewegliche Sache betrifft, hat die Vollstreckungsbehörde anzuordnen, daß die Sache an einen auf ihren Antrag vom Amtsgerichte der belegensten Sache zu bestellenden Sequester herausgegeben sei.

Die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.

*) §. 740. Der Gläubiger, welcher die Forderung einlegt, ist verpflichtet, dem Schuldner gerichtlich den Streit zu verkünden, sofern nicht eine Zustellung im Auslande oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

§. 741. Der Gläubiger, welcher die Beitreibung einer ihm zur Einziehung überwiesenen Forderung verweigert, haftet dem Schuldner für den daraus entstehenden Schaden.

§. 742. Der Gläubiger kann auf die durch Pfändung und Ueberweisung zur Einziehung erworbenen Rechte unbeschadet seines Anspruchs verzichten. Die Verzichtleistung erfolgt durch eine dem Schuldner zugestellte Erklärung. Die Erklärung ist auch dem Drittschuldner zugustellen.

Bei Pfändung eines Anspruches, welcher die Uebertragung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache zum Gegenstande hat, findet außerdem der §. 17*) des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozessordnung vom 24. März 1879 (Verf. S. E. 251) Anwendung.

§. 51.

Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1. die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen;
2. die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insofern der Schuldner zur Befreiung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seine Ehefrau und seine noch unverfögten Kinder dieser Einkünfte bedarf;
3. die aus Kranken-, Hülfes- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen;
4. der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten;
5. das Dienstinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
6. die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;
7. das Dienstinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deskoffiziere, der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einseitigen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbes- oder Gnadengehalt.

Uebersteigen in den Fällen Nr. 6 und 7 das Dienstinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfsechshundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Ueberschusses der Pfändung unterworfen.

Bei der Einziehung von laufenden öffentlichen Abgaben, von Disziplinarstrafen und von solchen Zwangsstrafen, welche durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgesetzt sind, finden die Vorschriften der Nr. 7 rücksichtlich des Dienstinkommens und der Pension der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten nicht Anwendung.

Die Einkünfte, welche zur Befreiung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittlung, ob und zu welchem Betrage ein Dienstinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen. Bezüglich der Zulässigkeit der Pfändung des Arbeits- oder Dienstlohnes verbleibt es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869**) (B. G. B. 1869 S. 242 und 1871 S. 63).

*) §. 17. Bei Pfändung eines Anspruches, welcher die Uebertragung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache zum Gegenstande hat, ist anzuordnen, daß die Uebertragung nur an den nach §. 747 der Deutschen Civilprozessordnung zu beschließenden Exequier als Vertreter des Schuldners vorgenommen werde. Der Exequier ist zu ermächtigen und anzuweisen, daß er an Stelle des Schuldners die zu dem Erwerb erforderlichen Erläuterungen abgibt und die Eintragung der Forderung des Gläubigers in das Grund- oder Hypothekeneuch in der zur Sicherstellung eines Anspruches auf Eintragung vorgeschriebenen Form bewilligt und beantragt. Ist der Anspruch für mehrere Gläubiger gepfändet, so hat der Exequier die Eintragung der Forderungen in der durch die Zeit der Pfändungen bestimmten Reihenfolge zu beantragen; wenn ein Gläubiger eine andere Reihenfolge verlangt, oder die Zeit der Pfändungen nicht erfüllt, zu gleichen Rechten unter dem mitzunehmenden Vorbehalt einer anderweiten Feststellung des Ranges derselben untereinander.

**) §. 1. Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältniß die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertraglich oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.

§. 4 Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung:

1. auf den Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten;
2. auf die Beirichtung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalverbände mit eingeschlossen), sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind ic.

§. 52.

Ist eine Forderung auf Anordnung mehrerer Vollstreckungsbehörden oder auf Anordnung einer Vollstreckungsbehörde und eines Gerichtes gepfändet, so finden die Vorschriften der §§. 750—753*) der Deutschen Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

In Ermanglung eines nach §§. 750, 751 zuständigen Amtsgerichtes findet die Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle desjenigen Amtsgerichtes statt, in dessen Bezirke die Vollstreckungsbehörde, deren Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zuerst zugestellt worden, ihren Sitz hat.

§. 53.

Auf die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkte als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

Die Vollstreckungsbehörde kann bei der Zwangsvollstreckung in Rechte, welche nur in Ausübung der Ausübung veräußerlich sind, sofern durch anderweite Pfändung keine Zahlung zu erlangen ist, besondere Anordnungen erlassen. Sie kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen. In diesem Falle wird die Pfändung durch Uebergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung der Pfändungsverfügung bereits vorher bewirkt ist.

Ist die Veräußerung des Rechts selbst zulässig, so kann auch diese Veräußerung unter der gleichen Voraussetzung von der Vollstreckungsbehörde angeordnet werden.

Bezüglich der Sequestration und Wiederverpachtung verpfändeter Grundstücke und Gerechtfame behält es bei den besonderen Bestimmungen des §. 43 der Verordnung vom 26. December 1808 (Ges.-S. von 1808—1810 S. 464) und der Allerhöchsten Ordre vom 31. December 1825 (Ges.-S. für 1826 S. 5) sein Verwenden.

*) §. 750. Ist eine Forderung für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem die Forderung überwiesen wurde, verpflichtet, unter Anzeige der Sachlage und unter Ausbändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an das Amtsgericht, dessen Beschluß ihm zuerst zugestellt ist, den Schuldbetrag zu hinterlegen.

§. 751. Ist ein Anspruch, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Ausbändigung der ihm zugestellten Beschlüsse dem Gerichtsvollzieher herauszugeben, welcher nach dem ihm zuerst zugestellten Beschlüsse zur Empfangnahme der Sache ermächtigt ist. Hat der Gläubiger einen solchen Gerichtsvollzieher nicht bezeichnet, so erfolgt dessen Ernennung auf Antrag des Drittschuldners von dem Amtsgerichte des Orts, wo die Sache herauszugeben ist.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderung nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen betheiligten Gläubiger eine andere Befristung, als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Amtsgerichte anzuzeigen, dessen Beschluß dem Drittschuldner zuerst zugestellt ist. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist. §. 752. Betrifft der Anspruch eine unbewegliche Sache, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Ausbändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an den von dem Amtsgerichte der belegenden Sache ernannten oder auf seinen Antrag zu ernennenden Sequester herauszugeben.

§. 753. Jeder Gläubiger, welchem der Anspruch überwiesen wurde, ist berechtigt, gegen den Drittschuldner Klage auf Erfüllung der nach den Bestimmungen der §§. 750—752 diesem obliegenden Verpflichtungen zu erheben.

Jeder Gläubiger, für welchen der Anspruch gepfändet ist, kann sich dem Kläger in jeder Lage des Rechtskreises als Streitgenosse anschließen.

Der Drittschuldner hat die Gläubiger, welche die Klage nicht erhoben und dem Kläger sich nicht angeschlossen haben, zum Termine zur mündlichen Verhandlung zu laden.

Die Entschcheidung, welche in dem Rechtskreite über den in der Klage erhobenen Anspruch erlassen wird, ist für und gegen sämtliche Gläubiger wirksam.

Gegen einen Gläubiger, welcher nicht zum Termine zur mündlichen Verhandlung geladen ist, obgleich er von dem Drittschuldner hätte geladen werden sollen, kann der Drittschuldner sich auf die ihm günstige Entscheidung nicht berufen.

III. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§. 54.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt als gerichtliche Zwangsvollstreckung; sie ist unbeschadet des Antrages auf hypothekarische Eintragung nur zulässig, sobald feststeht, daß durch Pfändung die Beitreibung der Gelbbeträge nicht erfolgen kann.

Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens ist durch die Vollstreckungsbehörde zu stellen. Dasselbe gilt für den Antrag auf Eintragung der Forderung in einem Grund- oder Hypothekensbuche (§. 22*) des Gesetzes vom 4. März 1879, Ges.-S. S. 102).

Die Vollstreckbarkeit der Forderung und die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung nach der Vorschrift des ersten Absatzes unterliegen nicht der Beurtheilung des Gerichts.

In den besonderen Rechten der bestehenden Creditverbände bei der Sequestration und Subhastation der zu denselben gehörigen oder von denselben beliebigen Güter wird durch die Bestimmungen dieser Verordnung nichts geändert.

IV. Arrest.

§. 55.

Soweit ein Arrest zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen einer im Verwaltungszwangsverfahren beizutreibenden Geldforderung zulässig ist, erfolgt die Vollziehung desselben unter entsprechender Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung. Die Vorschriften der Zoll- und Steuergesetze über die Beschlagnahme zoll- oder steuerpflichtiger Gegenstände werden hierdurch nicht berührt.

V. Kosten der Zwangsvollstreckung.

§. 56.

Die Kosten des Verfahrens sind nach dem angehängten Tarife unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen zu berechnen:

- a) Die Werthklasse wird bei der Ausführung einer Versteigerung durch den Erlös der versteigerten Gegenstände, in allen anderen Fällen durch die Summe der von jedem einzelnen Schuldner einzuziehenden Gelbbeträge einschließlich der rückständigen Kosten bestimmt.
- b) Bei der Pfändung körperlicher Sachen, sowie bei deren Versteigerung ist der Anspruch des Vollziehungsbeamten auf die Gebühren begründet, sobald derselbe die Ausführung des entsprechenden Auftrages begonnen hat.
- c) Die Gebühren des Vollziehungsbeamten müssen, auch wenn derselbe mehrere Zwangsvollstreckungen in derselben Gemeinde an demselben Tage vollstreckt hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und für die Versteigerung sind jedoch, wenn mehrere Klassen zusammengenommen werden, nur einmal nach der Gesamtsumme zu entrichten und unter die beteiligten Schuldner nach Verhältniß des aus jeder Klasse gewonnenen Erlöses zu vertheilen.
- d) Die durch die Zwangsvollstreckung verursachten baaren Auslagen sind von dem Schuldner zu ersehen; bei Vertheilung der Transportkosten und anderer baaren Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, ist auf die besonderen Umstände, namentlich den Werth, den Umfang und das Gewicht der Gegenstände, billige Rücksicht zu nehmen.
- e) Neben den Gebühren findet ein Anspruch auf Reise- und Zehrungskosten nicht statt.
- f) Die Gebühren der zugezogenen Sachverständigen werden nach den für gerichtliche Schätzungen vorgeschriebenen Sätzen bestimmt.
- g) Die Gebühren des Vollziehungsbeamten können auch anderen, mit der Vornahme einzelner Vollstreckungshandlungen beauftragten Beamten gewährt werden.

*) §. 22. Die nach den bestehenden Vorschriften im Wege der Zwangsvollstreckung zu beanspruchende Eintragung einer vollstreckbaren Forderung in einem Grund- oder Hypothekensbuche erfolgt auf den unmittelbaren an den Grund- oder Hypothekensbuchrichter zu richtenden Antrag des Gläubigers. Die Beglaubigung des Antrages ist nicht erforderlich.

Die auf Grund erkannter Immission zulässige Eintragung erfolgt auf das von Amtswegen zu erlassende Erlauchen des Vollstreckungsgerichts.

Aus einem nur vorläufig vollstreckbaren Urtheil ist nur eine Vormerkung einzutragen.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, eine Revision und anderweite Festsetzung des Tarifs vorzunehmen.

§. 57.

Die Gebühren des Vollziehungsbeamten und alle andere Kosten der Zwangsvollstreckung werden von der Vollstreckungsbehörde aus den eingegangenen Geldern bezahlt.

Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden aus denselben zunächst die Gebühren des Vollziehungsbeamten, sodann die übrigen Kosten der Zwangsvollstreckung berichtigt.

Soweit die Kosten aus den eingegangenen Geldern nicht gedeckt werden, sind dieselben unbeschadet der bestehenden anderweiten Vorschriften, von Demjenigen zu tragen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt.

§. 58.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft. Die zur Ausführung derselben erforderlichen Anordnungen haben die beteiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen.

Gebühren-Tarif.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
bis 3	3	15	150	300	1000		
3	bis 15	bis 150	bis 300	bis 1000	bis 5000	bis 5000	über 5000
Mark einzahl.	Mark einzahl.	Mark einzahl.	Mark einzahl.	Mark einzahl.	Mark einzahl.	Mark einzahl.	Mark.
	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.
1. Für jede Wohnung, welche nicht mittel der Wohnung erfolgt ist*	10	20	40	75	75	75	75
2. Für die Pfändung körperlicher Sachen sowie für die Wegnahme der vom Schuldner herauszugebenden Urkunden, einschließlich der durch die Pfändung und Wegnahme der Urkunden veranlassten Zustellungen Wenn der Schuldner die Pfändung abwendet (§. 25), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet.	40	80	1 60	3	4	5	6
3. Für die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung durch Aushang und Ausruf	20	20	40	75	75	75	75
4. Für die Versteigerung, sowie für den freihändigen Verkauf der gepfändeten Sachen einschließlich der hierdurch veranlassenden Zustellungen Wenn der Schuldner die Versteigerung abwendet (§. 33, Abs. 3), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet, jedoch nicht über 2 M. 50 Pf.	40	80	1 60	3	5	15	30
5. Für jede Abschrift eines Protokolls	10	10	10	10	10	10	10
6. Für jede im Zwangsverfahren erforderliche Zustellung, welche nicht nach den Bestimmungen unter Nr. 2 und 4 unentgeltlich zu leisten ist	20	40	1 20	2	2	2	2
Zu 1—6. Die mit der Einziehung einer gerichtlichen Erkenntnis Geldstrafe verbundene Beitreibung der Kosten des Strafverfahrens erfolgt gebührenfrei.							
7. Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	20	20	40	50	50	50	50
8. Gebühren des Aufbewahrer's von gepfändeten Sachen täglich Wenn die Aufbewahrung länger als 8 Tage dauert, werden von dem 9. Tage an nur die halben Gebühren bewilligt.	10	20	20	50	75	1	1 50

*) Für Mitteilung von Gerichtskostenrechnungen wird die Gebühr nicht entrichtet. Das durch derartige Mitteilung veranlasste Porto bleibt der Staatskasse zur Last.

Anweisung

zur Ausführung der Verordnung vom 18. August 1890 über Einführung der Preussischen Ver-
ordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldebeträgen, vom
7. September 1879, in die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Auf Grund der im Artikel 3 der oben angeführten Verordnung vom 18. August d. J. (Regie-
rungsblatt Seite 35) dem Landesdirektor erteilten Ermächtigung wird zur Ausführung jener
Verordnung Nachstehendes vorgeschrieben:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art 1.

Vollstreckungs-
behörden.
§ 5. d. d. Ver-
ordnung vom
7. September
1879.

Diejenigen Behörden oder Beamten, welche kraft ihres Amtes Geldebeträge einzuziehen haben,
die der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, bilden die zur Anordnung und
Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden, ohne daß es einer weiteren
Beauftragung derselben bedürfte.

Auch wenn gewissen Beamten die Einziehung solcher Geldebeträge als Nebenamt aufgetragen
ist, bilden dieselben bezüglich dieser Geldebeträge die zuständige Vollstreckungsbehörde.

Von der Bestimmung des Abs. 1 bilden die Beamten solcher Korporationen, welche nach den
bisherigen Vorschriften zur eigenen Zwangsvollstreckung nicht berechtigt sind, wie namentlich der
Vorstand des Landkrankenhauses (Gesetz vom 25. Januar 1865) eine Ausnahme. Diese können
niemals die Vollstreckungsbehörde bilden, falls sie nicht etwa auf Grund des von ihnen beledeten
Hauptamtes hierzu befähigt sind, und deshalb gemäß der Bestimmung im Absatz 2 als Voll-
streckungsbehörde zu fungiren haben.

Insofern den Gemeinden die Einziehung von Geldebeträgen für den Staat obliegt, bilden die
Gemeindeerheber die Vollstreckungsbehörde. Ebenso sind die von mehreren Gemeinden angestellten
gemeinschaftlichen Erheber für ihren Geschäftsbetrieb als Vollstreckungsbehörde zuständig.

Art. 2.

In allen Fällen, in denen eine nach den Bestimmungen des §. 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung
zuständige Vollstreckungsbehörde nicht vorhanden ist, hat der Landesdirektor entweder von Amtswegen,
oder auf Ersuchen der zuständigen Behörde oder Korporation eine besondere Vollstreckungsbehörde
zu bestimmen. Diese Bestimmung kann nach dem Ermessen des Landesdirektors, welcher hierbei
auf die Wünsche der ersuchenden Behörde oder Korporation thunlichst Rücksicht zu nehmen hat,
für jeden einzelnen Fall, oder für eine Reihe von Fällen, oder für eine bestimmte Zeitdauer erfolgen.
Der Landesdirektor ist ermächtigt, bei der Bestimmung einer Vollstreckungsbehörde nach §. 3
Abs. 3 der Verordnung einen von der Behörde oder Korporation, für deren Rechnung die Zwangs-
vollstreckung erfolgt, zu entrichtenden verhältnismäßigen Beitrag zu der Remuneration der Voll-
streckungsbehörde und der Vollziehungsbeamten festzusetzen.

Art. 3.

In welchen Fällen die zuständigen höheren Verwaltungs- und die Aufsichtsbehörden von der
Ermächtigung, die Funktionen der Vollstreckungsbehörde ganz oder theilweise selbst zu übernehmen,
Gebrauch machen wollen, bleibt ihrem Ermessen überlassen, vorzugsweise wird solches dann geschehen,
wenn es sich, wie z. B. bei der Ausführung von Defektbeschüssen, um wichtige oder schwierige
Fälle der Zwangsvollstreckung handelt. Selbstredend tritt, soweit die gedachten Behörden von der
bezeichneten Ermächtigung Gebrauch machen, die etwa sonst zuständige Vollstreckungsbehörde außer
Funktion.

Art 4.

Da durch die Bestimmungen der Verordnung an den bestehenden Vorschriften über die Notz-
wendigkeit, eine Umlage für vollstreckbar (executorisch) zu erklären, nichts geändert worden ist,
so hat die Vollstreckungsbehörde in den bezeichneten Fällen zu prüfen, ob dieser Voraussetzung genügt ist.

Art. 5.

Die Vollziehungsbeamten unterliegen der Disziplin derjenigen Behörde, von welcher sie ange- Vollziehungs-
beamte.
In §. 3.
gestellt sind.

Art. 6.

Diejenigen Vollziehungsbeamten, welche nicht eine besondere Dienstkleidung tragen, müssen bei allen amtlichen Verrichtungen mit einem Dienstsilbe versehen sein; das Letztere soll in der Mitte den Waldrösch'schen Stern enthalten und auf der linken Brustseite getragen werden.

Art. 7.

Die eidliche Verpflichtung der Vollziehungsbeamten erfolgt durch die zuständige Behörde nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften. Sofern die Vollziehungsbeamten bereits auf Grund eines anderen von ihnen bekleideten Amtes eidlich verpflichtet sind, bedarf es der nochmaligen Vereidigung nicht.

Art. 8.

Den Verwaltungschefs bleibt die Bestimmung der Voraussetzungen vorbehalten, unter denen die Ausführung einer Zwangsvollstreckung einem Gerichtsvollzieher übertragen werden kann.

III. Mahnverfahren.

Art. 9.

Die Vollstreckungsbehörde darf ausnahmsweise die Mahnung unterlassen, wenn Rothweinsigelt
der Mahnung.
gen.
a. nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu befürchten ist, daß durch die mit der Mahnung verbundene Verzögerung der Vollstreckung der Erfolg der Letzteren gefährdet werden würde; auch wenn
b. die Mahnung nach den unten folgenden Bestimmungen wegen eines in der Person des Schuldners liegenden Hindernisses nicht ausgeführt werden kann.
Sonstige Ausnahmen und Abweichungen von der Regel des §. 6 der Verordnung kann nur der Landesdirector gestatten.

Art. 10.

Die Mahnung erfolgt durch Mittheilung eines Mahnzettels, welcher von der für die Einziehung des Geldbetrages zuständigen Stelle auf Grund eines Restverzeichnisses nach dem beigefügten Muster I auszufertigen ist; verschiedene Rückstände desselben Schuldners sind in der Regel durch denselben Mahnzettel einzufordern. Mahnzettel.

Muster I.

Art. 11.

Die Behändigung der Mahnzettel an den Schuldner erfolgt durch den Vollziehungs- oder einen anderen hiermit besonders beauftragten öffentlichen Beamten oder durch Aufgabe zur Post. Im ersteren Falle hat der beauftragte Beamte den Mahnzettel dem Schuldner selbst oder einem erwachsenen Hausgenossen desselben zu behändigen und, wie solches geschehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel behändigt worden, und des Tages der Behändigung in einem ihm bei Ertheilung des Auftrages übergebenen Verzeichnisse der anzumahenden Schuldner zu bescheinigen. Wird die Annahme verweigert oder kann die Behändigung wegen Abwesenheit eines zur Annahme Berechtigten nicht erfolgen, so hat der Beamte die Behändigung durch Anheften an die Thür der Wohnung des Schuldners oder durch Uebergabe des Mahnzettels an die Ortsbehörde zu bewirken. Letztere hat alsdann die Mittheilung an den Schuldner zu veranlassen. Behändigung
der Mahnzettel.

Der mit der Behändigung des Mahnzettels beauftragte Beamte ist niemals zur Annahme von Zahlungen ermächtigt.

Die Behändigung durch Aufgabe zur Post geschieht in der Weise, daß der Mahnzettel in einem verschlossenen Briefumschlage unter der Adresse des Schuldners nach dessen Wohnorte zur Post gegeben wird. In diesem Falle wird die Behändigung mit der bescheinigten Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt. Die Bescheinigung der Aufgabe zur Post kann nur durch einen vereidigten Beamten geschehen.

Art. 12.

Bildet die für die Einziehung zuständige Stelle zugleich die Vollstreckungsbehörde, so hat dieselbe das Verfahren der Behändigung der Mahnzettel selbst zu leiten und namentlich unter

Berücksichtigung der örtlichen und der sonst in Betracht kommenden Verhältnisse zu bestimmen, ob die Behändigung der Mahnzettel durch den Vollzugsbeamten oder durch Aufgabe zur Post geschehen soll. Hat jedoch der Schuldner nicht seinen Wohnsitz im Geschäftsbereich der Vollstreckungsbehörde, so muß der Regel nach die Behändigung durch Aufgabe zur Post erfolgen.

Geschieht die Behändigung durch den Vollzugsbeamten, so ist demselben ein auf die sämtlichen anzunehmenden Schuldner bezüglicher, die laufende Nummer, den Namen und Wohnort der letzteren, sowie die Bezeichnung und den Betrag der Rückstände, enthaltender Auszug aus dem Restverzeichnisse zu übergeben; derselbe hat sodann in dem Auszuge die erfolgte Behändigung durch den Vermerk „behändigt dem N. N. am . . . ten“ oder, falls die Behändigung durch Anheften an die Thür, bezw. durch Uebergabe an die Ortsbehörde erfolgt ist, durch den Vermerk „angesteket am . . . ten“ bezw. „dem Bürgermeister übergeben am . . . ten“ zu bescheinigen.

Erfolgt die Behändigung durch Aufgabe zur Post, so muß der Beamte, welcher die Aufgabe bewirkt hat, dieselbe in dem Restverzeichniß durch den Vermerk „auf die Post gegeben am . . . ten“ bescheinigen

Art. 13.

Bildet dagegen die für die Einziehung zuständige Stelle nicht zugleich die Vollstreckungsbehörde, so muß die Behändigung der Mahnzettel durch die letztere (Vollstreckungsbehörde) bewirkt werden. In diesem Falle muß die für die Einziehung zuständige Stelle die von ihr aufgefertigten Mahnzettel nebst ihrem Restverzeichnisse und dem Auszuge aus letzterem der Vollstreckungsbehörde mittheilen, welche das weitere Verfahren zu veranlassen hat. In solchen Fällen hat die gedachte Stelle von allen auf die in dem Restverzeichnisse aufgeführten Rückstände bei ihr eingehenden Zahlungen der Vollstreckungsbehörde unverzüglich Kenntniß zu geben.

Art. 14.

Eosfern die Ausfertigung oder Behändigung der Mahnzettel mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann der Landesdirektor ausnahmsweise die mündliche Mahnung durch den Vollzugsbeamten oder einen anderen hiezu besonders beauftragten öffentlichen Beamten gestatten. Derselbe hat in solchen Fällen zugleich darüber zu bestimmen, in welcher Weise die Ausführung zu bescheinigen ist.

III. Zwangsverfahren.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 15.

Ob die Zustellungen im Zwangsverfahren durch den Vollzugsbeamten, oder durch die Post zu bewirken sind, ist unter entsprechender Anwendung der im Artikel 12 gegebenen Vorschriften zu bestimmen.

Die Person, welcher zugestellt werden soll, ist von der Vollstreckungsbehörde unter Beachtung der in den §§. 9—11 der Verordnung getroffenen Bestimmungen genau zu bezeichnen.

An welche Personen im Falle des §. 9 Abs. 1 der Verordnung die Zustellung erfolgen muß, richtet sich mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 50, 51 der Civilprozeßordnung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Hiernach erfolgen im Allgemeinen Zustellungen für Minderjährige an den Vater oder bezw. Vormund, Zustellungen für Geisteskranke, Verschwender oder sonst aus irgend einem Grunde unter Vormundschaft stehende Personen an den Vormund.

Die im §. 13 der Verordnung gedachte Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde darf nur im Falle der Dringlichkeit der Zustellung erteilt werden.*)

Für die über die Zustellung auszunehmenden Urkunden ist das anliegende Muster II zu benutzen. Die Erlaubnißverfahren, welche bei Zustellungen in einem anderen deutschen Staate (§. 17

*) Allgemeine Feiertage im Sinne der §§. 13, 20 Abs. 2 der Verordnung (§. 681 der Civilprozeßordnung) sind:

1. Der erste und zweite Feiertag der drei christlichen Feste Weihnachten, Oskern und Pfingsten.
2. Der Gründonnerstag.
3. Der Charfreitag.
4. Der Neujahrstag.
5. Die beiden großen Fuß- und Bettlage.
6. Der Himmelstagsfest.

Mündliche
Mahnung.

Zustellungen.
(zu §§. 9—11.)

Anlage II

Abf. 2 der Verordnung), sowie bei Zustellungen an die im §. 184 der Civilprozeßordnung bezeichneten Personen erforderlich werden, sind von der Vollstreckungsbehörde zu erlassen. Dagegen sind bei Zustellungen, welche mittelst Gesuchens des Reichskanzlers, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Bundesstaaten oder der Konsuln oder Gesandten des Reichs (§§. 182, 183 der Civilprozeßordnung) bewirkt werden sollen, wegen des Erlasses der Ersuchungsschreiben die über den Geschäftsverkehr mit den genannten Beamten ergangenen allgemeinen Vorschriften zu beachten.

Können Zustellungen in einem anderen deutschen Staate nach den mit diesem getroffenen Vereinbarungen durch die Post bewirkt werden, so ist von der im §. 17 Abf. 2 der Verordnung vorgesehenen Art der Zustellung keine Anwendung zu machen.

Bei Zustellungen durch öffentlichen Ausgang (§. 18 der Verordnung) ist der Tag der Ansetzung auf dem auszuhängenden Schriftstücke zu vermerken.

Art. 16.

Die Vollstreckungsbehörden werden angewiesen, Vollstreckungshandlungen gegen Angehörige einer christlichen Konfession an den nicht als allgemeine Feiertage anerkannten kirchlichen Festtagen dieser Konfession, sowie gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen nur bei Gefahr im Verzuge ausführen zu lassen.

Verbot von Vollstreckungshandlungen an kirchlichen Festtagen und am Sabbath. (Zu §. 20.)

B. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 17.

Bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen hat die Vollstreckungsbehörde zu bestimmen, welche Art der Pfändung ausgeführt werden, nämlich ob sich die Letztere auf körperliche Sachen oder auf Forderungen und andere Vermögensrechte des Schuldners erstrecken soll. Auch können unter Beobachtung der Vorschrift des §. 24 Abf. 1 der Verordnung, körperliche Sachen und Forderungen oder andere Vermögensrechte zu gleicher Zeit gepfändet werden.

Bestimmungen über die Pfändung. (Zu §. 24.)

Soweit es ohne Nachtheil für die sichere und leichte Ausführung der Vollstreckung geschehen kann, ist derjenige Art der Pfändung der Vözug zu geben, welche dem Schuldner am wenigsten nachtheilig ist und den geringsten Betrag an Gebühren und Kosten verursacht.

Art. 18.

Wenn ein Dritter bezüglich des gepfändeten Gegenstandes bei der Vollstreckungsbehörde Ansprüche anmeldet, welche im Falle ihrer Begründung der Deckung der beizustellenden Summe aus dem Erlöse entgegen stehen würden, so ist zu prüfen, ob die Pfändung anderer Gegenstände möglich ist, welche hinreichende Sicherheit gewähren und von dritten Personen nicht in Anspruch genommen werden.

Ansprüche Dritter. (Zu §. 24.)

Treffen diese Voraussetzungen zu, so kann die Vollstreckungsbehörde, nachdem die anderweitige Pfändung erfolgt ist, die Freigebung des erst gepfändeten Gegenstandes verfügen.

Ist jedoch die Pfändung eines anderen Gegenstandes nicht möglich, so hat die Vollstreckungsbehörde ohne Verzug derjenigen Behörde oder Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet, den Sachverhalt anzuzeigen und deren Entscheidung abzuwarten. Bis die letztere erfolgt, ist, sofern die angemeldeten Ansprüche beschneidet sind, von weiteren Vollstreckungsmaßregeln Abstand zu nehmen.

Art. 19.

Wenn ein Dritter Ansprüche an den gepfändeten Gegenstand im Wege der Klage geltend macht, so hat die Vollstreckungsbehörde sich nach den etwa in Gemäßheit der §§. 683, 689 der Civilprozeßordnung (§. 26 Abf. 2 der Verordnung) ergehenden Anordnungen des Gerichts oder nach etwaigen Weisungen derjenigen Behörde oder Korporation, für deren Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, zu richten, im Uebrigen aber kann sie dem Zwangsverfahren weiteren Fortgang geben.

Gegen die Vollstreckungsbehörde selbst kann die Klage nur in dem Falle gerichtet werden, wenn sie zur prozessualischen Vertretung Desjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, befugt ist.

Art. 20.

Der Antrag auf Erhebung des Offenbarungseides behufs Offenlegung des Vermögens ist nur dann zu stellen, wenn ausreichende Gründe zu der Annahme berechtigen, daß der Schuldner Gegenstände seines Vermögens, um sie der Pfändung zu entziehen, verheimlicht.

Offenbarungseid. (Zu §. 27.)

Zur Erteilung des Antrages ist lediglich die für die Einziehung zuständige Stelle befugt; sofern es sich um Geldbeträge handelt, welche an den Staat zu entrichten sind, bedarf es der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, und hat die mit der Einziehung beauftragte Behörde diese Genehmigung in den geeigneten Fällen nachzusuchen. Eine generelle Ertheilung der Genehmigung ist nur ausnahmsweise zulässig, sofern nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Aufsichtsbehörde ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist.

2. Pfändung körperlicher Sachen.

Art. 21.

Der Auftrag zur Pfändung körperlicher Sachen wird dem Vollziehungsbeamten mittelst eines von der Vollstreckungsbehörde nach anliegendem Muster III auszufertigenden Pfändungsbefehls ertheilt. In dem Letzteren ist stets anzugeben, ob bzw. bis zu welchem Betrage der Vollziehungsbeamte bei Ausführung der Pfändung zur Empfangnahme von Zahlungen ermächtigt ist.

Es kann für sämmtliche Debiten aus einer Gemeinde ein gemeinschaftlicher Pfändungsbefehl ausfertigt werden.

Art. 22.

Der Vollziehungsbeamte darf die Ausführung des Pfändungsbefehls lediglich in den Fällen des §. 25 Abs. 1 der Verordnung unterlassen oder einschränken.

Frühbewilligungen, in Folge deren die Pfändung ausgesetzt ist, müssen von der Vollstreckungsbehörde ausgefüllt sein; andere Frühbewilligungen hat der Vollziehungsbeamte nicht zu beachten. Die Vorzeigung eines Postcheines über die Absendung eines Geldbriefes ist zur Anwendung der Pfändung nicht geeignet.

Im Falle, daß Theilzahlungen nachgewiesen oder an den Vollziehungsbeamten geleistet werden, ist die Pfändung entsprechend zu beschränken.

Der Vollziehungsbeamte hat dem Schuldner über die ihm geleisteten Zahlungen Quittung zu ertheilen.

Art. 23.

Wenn der Pfändungsbefehl auf Grund der Bestimmungen des §. 25 Abs. 1 der Verordnung gar nicht ausgeführt wird, so hat der Vollziehungsbeamte den Grund hierfür, sowie den Betrag der etwa von ihm in Empfang genommenen Zahlungen auf dem Pfändungsbefehl zu vermerken und den Letzteren der Vollstreckungsbehörde sofort zurückzugeben.

Art. 24.

Auf Grund des Pfändungsbefehls ist der Vollziehungsbeamte berechtigt, die in der Wohnung oder sonst im Gewahrsam des Schuldners befindlichen pfändbaren Sachen, soweit als es zur Deckung der beizutreibenden Rückstände und Kosten erforderlich ist, in Besiz zu nehmen.

Art. 25.

Alle Sachen, welche unzweifelhaft nach §. 31 der Verordnung (§. 715 der Civilprozeßordnung) der Pfändung nicht unterliegen, müssen unbedingt frei gelassen werden.*

Behufs Feststellung der Unentbehrlichkeit der daselbst bezeichneten Sachen kann ein Sachverständiger zugezogen werden. Im Falle der No. 5 des §. 715 der Civilprozeßordnung muß stets die Zugehörigkeit eines Sachverständigen erfolgen, wenn die dort bezeichneten Sachen den Werth von 1000 Mark übersteigen.

Art. 26.

Solche Sachen, bei denen

- hinsichtlich der Pfändbarkeit Zweifel bestehen oder Einwendungen des Schuldners erhoben werden, oder bezüglich deren
- ein Dritter persönlich oder nach Angabe des Schuldners Eigenthums oder sonstige, der Verrentung des Erlöses zur Deckung des beizutreibenden Weltbeitrages entgegenstehende Ansprüche erhebt, oder welche

*) Zu den der Pfändung nicht unterworfenen Sachen gehört auch das Inventar der Posthalterien (§. 20 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871).

Pfändungs-
bef. (3u §. 19,
20 Abs. 2).

Anlage III.

Unterlassung der
Pfändung.
(3u §. 22.)

Ausführung
der Pfändung.
(3u §. 20-21).

Auswahl der
zu pfändbaren
Sachen.

c. nach den angelegten Siegeln oder sonstigen Zeichen bereits von anderen Vollziehungsbeamten oder von Gerichtsvollziehern gepfändet worden sind, müssen von der Pfändung frei gelassen werden, falls die Pfändung anderer Sachen möglich ist, welche hincitende Sicherheit gewähren und zu einer der zu a bis e genannten Kategorien nicht gehören. Ist jedoch hiernach die Pfändung anderer Sachen nicht möglich, so können der Regel nach auch die zu diesen Kategorien gehörigen Sachen gepfändet werden. Auf Grund des hierüber in das Pfändungsprotokoll anzunehmenden Vermerks hat a) edann in dem Falle zu a die Vollstreckungsbehörde über die Pfändbarkeit der Sache Bestimmung zu treffen und hiernach das weitere Erforderliche zu veranlassen. Der Schuldner, welchem die Entscheidung mitzuthellen ist, muß, wenn er von der ihm offenstehenden Beschwerde (§. 2 Abs. 2 der Verordnung) Gebrauch machen will, dieselbe so zeitig anbringen, daß der Vollstreckungsbehörde die Eistirung der Versteigerung ausgeben werden kann.

Zu dem Falle zu b hat die Vollstreckungsbehörde nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 18 Abs. 3 zu verfahren; in dem Falle zu c regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der §§. 40, 41 der Verordnung.

Art. 27.

Im Uebrigen ist die Auswahl der zu pfändenden Sachen vorzugeweise nach der allgemeinen Regel des Art. 17 Abs. 2 zu treffen, hierbei jedoch auf etwaige Wünsche des Schuldners thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Baars Geld, Wertpapiere, Kestbarkeiten und andere Gegenstände, welche der Vollziehungsbeamte ohne Schwierigkeiten selbst fortschaffen kann, sind — unbeschadet der Vorschrift in Abs. 1 — stets an erster Stelle zu pfänden.

Sonst ist bei Anwendung der allgemeinen Regel besonders in Betracht zu ziehen, ob nach den im Art. 28 folgenden Vorschriften die zu pfändenden Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen werden dürfen, und ob, wenn dieses nicht geschehen kann, der Transport und die weitere Aufbewahrung der Sachen unverhältnißmäßige Schwierigkeiten und Kosten verursachen würde.

Die Pfändung von Vieh und von Früchten, welche von dem Voten noch nicht getrennt sind, ist möglichst zu vermeiden.

Art. 28.

Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen beweglichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte die Letzteren in Besiz nimmt. b. Vollziehung
der Pfändung

Art. 29.

Die gepfändeten Sachen dürfen nur dann in dem Gewahrsam des Schuldners belassen werden, wenn die Pfändung der Sachen der Vorschrift des §. 28 Abs. 2 der Verordnung gemäß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise ersichtlich gemacht werden kann.

Der Vollziehungsbeamte hat an jeder in dem Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sache sein Amtssiegel anzulegen. Auch ist es gestattet, die gepfändeten Sachen in ein verschließbares Behältnis zu legen oder in ein verschließbares Gefaß der Wohnung zu schaffen, das Behältnis oder Gefaß zu verschließen und den Verschluß durch Anlegung des Amtssiegels zu sichern.

Kann die Anlegung des Amtssiegels an den in dem Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sachen nicht erfolgen, so ist an denselben als Pfändungszeichen ein Stück Papier, Pappbretel oder Holz anzubringen, und auf dieses das Amtssiegel des Vollziehungsbeamten aufzudrücken und die Notiz: „Gepfändet. Der Vollziehungsbeamte“ mit Zufügung des Datums der Pfändung und der Namensunterschrift zu setzen.

Unter gleicher Voraussetzung ist, wenn die gepfändeten Sachen sich in einem verschlossenen Behältnis oder Gefaß befinden, das angegebene Pfändungszeichen auf der Verschlusstelle anzubringen, und müssen darauf die in dem Verschlusse befindlichen Gegenstände noch besonders benannt werden. Ist auch die Anbringung des Pfändungszeichens an den gepfändeten Sachen selbst nicht möglich, so geschieht dieselbe in unmittelbarer Nähe der Pfändungsstücke unter Namhaftmachung der Letzteren auf dem Pfändungszeichen.

Die Anlegung der Amtssiegel oder die Anbringung anderer Pfändungszeichen muß auch erfolgen, wenn die zu pfändenden Sachen bereits in Folge einer früheren Pfändung mit dem Siegel oder sonstigen Zeichen eines anderen Vollziehungsbeamten oder eines Gerichtsvollziehers versehen sind.

Art. 30.

Besteht es an der im Art. 29 bezeichneten Voraussetzung, so sind die gepfändeten Sachen unbedingt aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernen.

Die im Art. 27 Abs. 2 bezeichneten Sachen sind stets im Falle der Pfändung aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernen.

Art. 31.

Was die anderweitige Unterbringung der aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernenden gepfändeten Sachen bis zu deren Versteigerung betrifft, so müssen die im Art. 27 Abs. 2 bezeichneten Sachen nach der Pfändung unverzüglich an die Vollstreckungsbehörde abgeliefert werden, welche über die weitere Aufbewahrung Bestimmung zu treffen hat.

Die Unterbringung anderer Sachen muß zwar in sicherer Weise, jedoch mit möglichster Kostenersparniß erfolgen.

Der Vollziehungsbeamte muß sich auch die Erhaltung der gepfändeten Sachen in brauchbarem Zustande angelegen sein lassen und namentlich bei Sachen, welche leicht dem Verderben ausgesetzt sind, geeignete Vorkehrungen treffen.

Können die gepfändeten Sachen ohne Verminderung ihres Wertes benützt werden, oder liefern dieselben einen Ertrag, so ist auch in dieser Beziehung das Geeignete anzuordnen.

Art. 32.

Bei Pfändung von Vieh ist mit der nöthigenfalls zur Aufsicht und Pflege zu bestellenden Person über die zu gewährende Entschädigung eine Vereinbarung zu treffen; neben der Ueberlassung der gepfändeten Viehstücke zum Gebrauche oder zur Nutzung ist eine Geldvergütung nur dann zu gewähren, wenn die aus dem Gebrauche oder aus der Nutzung erzielten Vortheile mit den übernommenen Verpflichtungen in keinem richtigen Verhältnisse stehen.

Bei der zu vereinbarenden Geldvergütung ist auf Angemessenheit und Ortsgebrauch gebührende Rücksicht zu nehmen.

Art. 33.

Dem Vollziehungsbeamten hat erforderlichenfalls die Ortsbehörde in Bezug auf die Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung der gepfändeten Sachen Beisülfe zu leisten, namentlich, wenn ihm geeignete Personen nicht bekannt sind, solche zu benennen.

Art. 34.

Der Vollziehungsbeamte hat das nach §. 20 der Verordnung (§. 682 der Civilprozessordnung) erforderliche Protokoll unmittelbar nach der Pfändung an Ort und Stelle, nach Anleitung des anliegenden Modells IV, aufzunehmen und hierbei Folgendes zu beachten:

1. Jede gepfändete Sache ist nach ihrer Art und Beschaffenheit, in den erforderlichen Fällen, wie namentlich bei Waaren, Früchten, Produkten und sonstigen Quantitäten, nach Maß oder Gewicht, so genau zu bezeichnen, daß die Möglichkeit einer Verwechslung mit anderen Sachen ausgeschlossen ist. Bei gepfändeten, vom Boden noch nicht getrennten Früchten sind außerdem die Grundstücke, auf welchen sie sich befinden, möglichst genau anzugeben.
2. Bei einer jeden gepfändeten Sache ist der von dem Vollziehungsbeamten geschätzte Werth anzugeben.
3. Bei den im Gewahrsam des Schuldners belassenen gepfändeten Sachen ist zu vermerken, daß sie mit dem Amtssiegel oder mit dem sonstigen genau zu beschreibenden Pfändungsszeichen versehen sind. Sind die gepfändeten Sachen in ein verschlossenes Behältniß gelegt oder in ein verschlossenes Gefäß geschafft, so ist dieses mit dem Bemerkens anzuführen, daß der Verschluss des Behältnisses oder Gefäßes durch Anlegung des Amtssiegels gesichert ist.
4. Bei den aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernenden Sachen ist die Person, welcher dieselben zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung übergeben sind, oder übergeben werden sollen, zu benennen.

Hat der Vollziehungsbeamte die Sachen behufs Ablieferung an die Vollstreckungsbehörde selbst an sich genommen, so ist dies zu bemerken.

5. Der Vollziehungsbeamte hat in dem Pfändungsprotokoll unter Beachtung der Bestimmungen des Art. 42 Zeit und Ort der Versteigerung festzusetzen und dem Schuldner, sowie den zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung bestellten Personen mitzutheilen

a. Anderweitige Unterbringung und Erhaltung der gepfändeten Sachen.

4. Pfändungsprotokoll.

Modell IV.

6. In dem zu benutzenden Formular sind die für den vorliegenden Fall nicht passenden Stellen zu durchstreichen. Dagegen sind an geeigneter Stelle, erforderlichenfalls auch in Nachtragsverhandlungen, alle Vorgänge, an den Schuldner gerichteten Aufforderungen und Mittheilungen, sowie die mit den zur Aufbewahrung, Verpflegung oder Beaufsichtigung bestellten Personen getroffenen Vereinbarungen aufzuführen, welche nach den allgemeinen Vorschriften des §. 20 der Verordnung (§. 682 der Civilprozessordnung), sowie nach den besonderen Bestimmungen dieser Anweisung überhaupt der Protokollierung bedürfen.
7. Ueber die etwa statgehabte Widerselbstlichkeit des Schuldners muß immer eine besondere Verhandlung aufgenommen und den als Zeugen in Vorschlag zu bringenden Personen zur Unterschrift vorgelegt werden.

Art. 35.

Ist bares Geld gepfändet worden, so hat der Vollziehungsbeamte dem Schuldner sofort eine Abschrift des Pfändungsprotokolls, welche diesem als Beweis der Zahlung dient, zu behändigen.

Art. 36.

Wenn sich bei der Ausführung des Pfändungsbefehls ergibt:

- a. daß der Schuldner gänzlich unpfändbar ist; oder daß sich
 b. die Pfändbarkeit desselben auf solche Sachen beschränkt, deren Versteigerung einen Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt (§. 24 Abs. 2 der Verordnung),
 so ist ein Protokoll nach anliegendem Muster V aufzunehmen. In demselben sind für den Fall zu b die vorhandenen pfändbaren Sachen nebst dem geschätzten Werthe nachzuweisen; im Uebrigen bedarf es in beiden Fällen nicht der Anzählung der im Besitze des Schuldners befindlichen, der Pfändung nicht unterworfenen Sachen.

Art. 37.

Der Vollziehungsbeamte hat das Pfändungsprotokoll nebst etwaigen Nachtragsverhandlungen unmittelbar nach der Pfändung der Vollstreckungsbehörde zu übergeben. Diese hat den Inhalt des Protokolls sorgfältig zu prüfen und etwa erforderliche Berichtigungen des Verfahrens zu veranlassen.

3. Verwerthung der gepfändeten Sachen.

Art. 38.

Sind Wertpapiere mit Börsen- oder Marktpreis gepfändet, so ist deren Verkauf zum Tages- (zu §§. 32—39) Kurse zu bewirken, und ist aus dem Erlöse die beizutreibende Summe zu decken.

Art. 39.

Hat der Schuldner geeignete Vorschläge über eine andere Weise der Verwerthung der gepfändeten Sachen als durch Versteigerung gemacht, oder sprechen überwiegende Zweckmäßigkeitsgründe für eine andere Weise der Verwerthung (§. 39 der Verordnung), so hat die Vollstreckungsbehörde unter Benachrichtigung des Schuldners das Erforderliche zu veranlassen.

Namentlich ist es gestattet, ausgedroschenes Getreide, Stroh, Heu, Lebensmittel und andere Gegenstände, welche einen gemeinen Verkaufswert haben, aus freier Hand für den derzeitigen am betreffenden Orte (§§. 33 Abs. 2 und 39 der Verordnung) üblichen Preis zu verkaufen.

Art. 40.

Gepfändete Kostbarkeiten, namentlich Gold- und Silbersachen, Edelsteine und Gegenstände, die einen Kunstwert haben, hat die Vollstreckungsbehörde vor Ertheilung des Auftrages zur Versteigerung durch einen Sachverständigen nach ihrem vollen Werthe, Gold- und Silbersachen zugleich auch nach ihrem Metallwerthe abzuschätzen; der geschätzte Werth ist unter dem Pfändungsprotokoll anzugeben.

Art. 41.

Die Vollstreckungsbehörde hat den Auftrag zur Versteigerung durch eine unter das Pfändungsprotokoll zu setzende, Zeit und Ort der Versteigerung, sowie die Person des beauftragten Beamten bezeichnend, zugleich auch etwaige besondere Versteigerungsbedingungen festsetzende Verfügung zu ertheilen. In der letzteren ist auch wegen der Ermächtigung des beauftragten Beamten zur Empfangnahme der beizutreibenden Summe das Erforderliche zu vermerken. (Art. 48).

Versteigerung-
 a. Auftrag zur
 Versteigerung.

Anlage V.

Art. 42.

Zeit und Ort der Versteigerung sind nach den Regeln der §§. 33, 37, 39 der Verordnung mit Rücksicht auf die vortheilhafteste Verwerthung der gepfändeten Sachen und die möglichste Ersparniß von Transportkosten zu bestimmen. Hiernach ist zu beurtheilen, ob die Versteigerung in dem Hause, in welchem die gepfändeten Sachen sich befinden, oder an einem dazu geeigneten öffentlichen Orte derselben oder einer benachbarten Gemeinde vorzunehmen ist; die Versteigerung in dem Hause des Schuldners ist jedoch möglichst zu vermeiden.

Insbefondere ist hervorzuheben:

- a. Gepfändete, vom Boden noch nicht getrennte Früchte (§. 30 der Verordnung) sind zwar erst nach der Reife, aber der Regel nach vor der Trennung vom Boden zu versteigern. Nur wenn ganz besondere, in der Auftragsverfügung anzugebende Gründe die zuvorige Aberntung rechtfertigen, kann die Versteigerung bis nach Bewirkung der Letzteren ausgesetzt und muß in diesem Falle der Auftrag auch auf die Bewirkung der Aberntung gerichtet werden.
- b. Die im Art. 40 bezeichneten Kostbarkeiten, sowie gepfändete Werthpapiere ohne Börsen- oder Marktpreis sind in der Regel durch Vermittelung der zuständigen Behörde (§. 40 der Verordnung) in einer größeren Stadt zu versteigern.

Art. 43.

Mit der Versteigerung ist der Regel nach der Vollziehungsbeamte, welcher die Pfändung ausgeführt hat, zu beauftragen, doch kann dieser Auftrag auch einem anderen öffentlichen Beamten ertheilt werden. Auch ist es gestattet, einem solchen Beamten die Vaußsichtigung und Leitung der Versteigerung unter Mitwirkung des Vollziehungsbeamten zu übertragen.

In diesem letzteren Falle sind die Obliegenheiten beider in der Auftragsverfügung genau zu bezeichnen.

Art. 44.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat die öffentliche Bekanntmachung (§. 33 Abs. 2 der Verordnung) zu bewirken; diese muß in der Gemeinde, in welcher die Pfändung vollzogen ist, eventuell auch in der Gemeinde, in welcher die Versteigerung stattfinden soll, mindestens drei Tage vor dem Tage der Versteigerung oder in der von der Vollstreckungsbehörde ausdrücklich vorgeschriebenen kürzeren Frist, in ortüblicher Weise durch Ausruf, Aushang an öffentlicher Stelle oder Einrückung in öffentliche Blätter erfolgen.

Der Aushang ist an dem schwarzen Brett des Ortes der Versteigerung und nach Befinden auch an anderen öffentlichen Orten zu bewirken.

Die Vollstreckungsbehörde ist andere Arten der Bekanntmachung vorzuschreiben berechtigt und ist hierzu verpflichtet, falls der Schuldner unter Zahlung der Kosten geeignete Anträge stellt.

Art. 45.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat dem Schuldner Zeit und Ort der Versteigerung nur dann besonders mitzutheilen, wenn die in dem Pfändungsprotokolle hierüber getroffene und dem Schuldner mitgetheilte Bestimmung abgeändert ist oder wenn das Pfändungsprotokoll hierüber keine Bestimmung enthält.

Derselbe Beamte hat unter dem Pfändungsprotokoll zu beschreiben, in welcher Weise die öffentliche Bekanntmachung und in den erforderlichen Fällen auch die besondere Mittheilung an den Schuldner bewirkt worden ist.

Bei einer Verlegung des bereits bekannt gemachten Versteigerungstermins, sowie bei einer etwaigen Wiederholung desselben, muß eine abermalige öffentliche Bekanntmachung bezw. Mittheilung an den Schuldner erfolgen.

Art. 46.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat ferner für den Transport der gepfändeten Sachen an den Ort des Verkaufs und für deren ordnungsmäßige Aufstellung zu sorgen, auch durch sorgfältige Vergleichung mit dem Pfändungsprotokoll die Identität und das Vorhandensein sämmtlicher gepfändeten Sachen zu prüfen.

Art. 47.

Die Vollstreckungsbehörde hat den Tag der Versteigerung im Restverzeichnis zu vermerken und, wenn der Schuldner bis dahin auf die beizutreibende Summe Zahlungen geleistet hat, die entsprechenden Anordnungen über Aufhebung oder Beschränkung der Versteigerung zu treffen. Die vor dem Versteigerungstermine erfolgende Freigebung gepfändeter Sachen ist dem Schuldner besonders mitzutheilen; der Letztere ist auf Grund dieser Mittheilung zur Abnahme des Amtssiegels oder des sonstigen Pfändungszeichens berechtigt.

Art. 48.

Wenn der Schuldner im Versteigerungstermine gemäß §. 25 Abs. 1, §. 33 Abs. 3 der Versteigerungsordnung die vollständige Befristung der beizutreibenden Summe nachweist oder den vollen Betrag der Letzteren dem mit der Versteigerung beauftragten Beamten zahlt, so ist der Versteigerungstermin unter Freigebung der gepfändeten Sachen aufzuheben.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte ist zur Empfangnahme der vollen beizutreibenden Summe ermächtigt, und hat über die Zahlung der Letzteren zu quittiren.

Wird eine Fristbewilligung der Vollstreckungsbehörde vorgezeigt, so erfolgt gleichfalls die Aufhebung des Termins, jedoch unter Aufrechterhaltung der Pfändung.

Art. 49.

Vor dem Beginne der Versteigerung sind den Kauflustigen die allgemeinen Gesetze, sowie die in dem Versteigerungsauftrage etwa festgestellten besonderen Bedingungen mitzutheilen.

Bei der Ausbietung einer jeden Sache ist die im Pfändungsprotokoll enthaltene, sowie bei der Ausbietung von Kostbarkeiten die durch Sachverständige erfolgte Werthschätzung (Art. 40) bekannt zu machen, auch bei der Ausbietung von Gold- und Silberfachen zu erklären, daß der Zuschlag nicht unter dem angebotenen Metallwerthe erfolgen werde.

Art. 50.

Sobald der Erlös der Versteigerung, unter Hinzurechnung der etwa vom Schuldner geleisteten Theilzahlungen, die beizutreibende Summe deckt, ist die weitere Versteigerung unter Freigebung der übrigen gepfändeten Sachen einzustellen.

Art. 51.

Gewährt der Erlös der Versteigerung keine hinreichende Deckung, so kann der Schuldner die künftige Fortsetzung des Zwangsverfahrens dadurch abwenden, daß er vor dem Schlusse der Versteigerung eine hinreichende Zahl nicht gepfändeter Sachen zur Versteigerung übergiebt.

Art. 52.

Die gepfändeten Sachen sind nach Möglichkeit einzeln, zusammengehörige Stücke jedoch zugleich auszulassen, sofern nicht die Ausbietung im Einzelnen einen höheren Erlös erwarten läßt. Quantitäten sind in ortsüblicher Weise nach Maß oder Gewicht auszubieten.

Bei Bestimmung der Reihenfolge ist besonders auf den Wunsch des Schuldners Rücksicht zu nehmen.

Art. 53.

Die mit der Versteigerung beauftragten oder bei derselben zugezogenen, sowie die zu der Vollstreckungsbehörde gehörigen Beamten dürfen kein Gebot abgeben, auch nicht durch Andere für sich bieten lassen.

Art. 54.

Das Versteigerungsprotokoll ist unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 20, 21 der Versteigerungsordnung (§. 652 der Civilprozeßordnung) nach dem anliegenden Muster VI unmittelbar nach dem Schlusse der Versteigerung aufzunehmen.

Ist in Gemäßheit des Art. 48 die Aufhebung des Versteigerungstermins erfolgt, so genügt die Ausnahme eines den Grund der Aufhebung, sowie den Betrag der in Empfang genommenen Zahlungen enthaltenden Vermerks.

Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte hat das Protokoll oder den Vermerk unverzüglich der Vollstreckungsbehörde zu übergeben.

Verfahren im Versteigerungstermin.

4. Versteigerungsprotokoll.

Muster VI.

• Besterres
Verfahren.

Art. 55.
Hat die Versteigerung einen Ueberschuß ergeben, welcher dem Schuldner im Versteigerungstermine noch nicht abgehändigt ist, so ist die Auszahlung an denselben binnen einer Woche zu veranlassen.

Auf Verlangen ist dem Schuldner eine Abschrift des Versteigerungsprotokolles und eine Nachweisung über die Verwendung des Erlöses zu erteilen.

4. Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten.

Erlaß der Ver-
fügung. (Zu
§§. 42, 44, 46.)

Art. 56.
Eofern keine besonderen Gründe entgegenstehen, hat die Vollstreckungsbehörde die Ueberweisungsbescheidung (§. 44 der Verordnung) zugleich mit der Pfändungsbescheidung (§. 42 Abs. 1 der Verordnung) zu erlassen.

Nach Eingang der Urkunde über die Zustellung der Pfändungsbescheidung an den Drittschuldner ist der Schuldner von der stattgehabten Zustellung unter Angabe des Tages derselben in Kenntniß zu setzen. (§. 42 Abs. 3 der Verordnung.)

Der Ueberweisungsberechtigte ist stets der Gläubiger, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, also z. B. bei Steuern und Abgaben an den Staat oder das Reich der Staats- oder Reichsfiskus, bei Kommunalabgaben der Kommunalverband, bei Kirchensteuern die Kirchengemeinde u. s. w. Hiernach bestimmt sich auch, an wen die Zustellung der Ueberweisungsbescheidung geschehen muß (§. 9 Abs. 2 der Verordnung.)

Art. 57.
Die Aufforderung zur Abgabe der im §. 46 der Verordnung bezeichneten Erklärung ist, falls der Gläubiger schon vor der Zustellung der Pfändungsbescheidung an den Drittschuldner einen entsprechenden Antrag gestellt hat, in diese Verfügung mitaufzunehmen.

Realisirung der
überwiesenen
Forderungen.

Art. 58.
Die Realisirung der gepfändeten und überwiesenen Forderung steht lediglich dem Gläubiger zu, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt. Insbesondere kann die Anstellung der Klage gegen den Drittschuldner nur von demjenigen erfolgen, welcher zur prozessualischen Vertretung des Gläubigers befugt ist. Für die Annahme der von dem Drittschuldner etwa angebotenen Zahlungen ist die Vollstreckungsbehörde nur dann zuständig, wenn sie zugleich für die Erhebung des beizutreibenden Betrages zuständig ist.

Pfändung von
anderen Vermögens-
rechten.
(Zu §§. 43—50,
52.)

Art. 59.
Während die §§. 42—47 der Verordnung sich zunächst nur auf Geldforderungen beziehen, behandeln die §§. 48—50 die Pfändung von Vermögensrechten des Schuldners, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstand haben; hierher gehören z. B. der Anspruch des Käufers auf Herausgabe der gekauften Sache, des Eigenthümers auf Rückgewähr der in Verwaltung, Leihe oder Verwahrung gegebenen Sachen, des Bestellers auf Lieferung der bestellten Sache u. s. w.

Der §. 53 dagegen umfaßt alle Vermögensrechte, welche zu den vorbezeichneten Kategorien nicht gehören und auch nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind. Vorzugsweise kommen hier solche Rechte in Betracht, welche nur in Ausübung der Ausübung veräußerlich sind, wie z. B. das Recht des Nießbrauches, die Rechte aus Grundgerechtigkeiten u. s. w.

Die Pfändung der im §. 48 bezeichneten Vermögensrechte erfolgt unter entsprechender Anwendung aller für die Pfändung von Geldforderungen gegebenen Vorschriften. Außerdem sind die besondern Vorschriften der §§. 49, 50 zu beachten.

Die Pfändung der im §. 53 bezeichneten Vermögensrechte erfolgt gleichfalls unter entsprechender Anwendung der für die Pfändung von Geldforderungen geltenden Vorschriften, wobei jedoch die besondern Bestimmungen des §. 53 zu beachten sind.

C. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Art. 60.

Inwieweit zur Stellung des Antrages auf Sequestration oder Subhastation die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, richtet sich nach den hierüber in den einzelnen Ressorts bestehenden oder künftig ergehenden besonderen Vorschriften.

Antrag auf Sequestration oder Subhastation.
(Zu §. 24.)

Kroffen, den 14. October 1880.

Der Landes-Director.
von Sommerfeld.

Muster I.
(zu Art. 10.)

Kreis
Gemeinde
Nr. . . . des Restverzeichnisses.

Mahnzettel.

Der (Die) wird hierdurch aufgefordert, die folgenden Rückstände, nämlich:

1. an	Marf Pf.
2. „	„ „
3. „	„ „

im Gesamtbetrage von Marf Pf.

sowie die unten vermerkten Gebühren binnen Tagen an den Unterzeichneten (die unterzeichnete Kasse) einzuzahlen, widrigenfalls unverzüglich zur Pfändung geschritten werden wird.

Der mit der Behandlung des Mahnzettels beauftragte Beamte ist zur Annahme von Zahlungen nicht ermächtigt.

. den ten 18

(Bezeichnung der für die Einziehung zuständigen Stelle.)

Mahn-Gebühren Pf.

Zustellungsurkunde.

Am heutigen Tage mittags Uhr habe ich mich hier nach
 der Wohnung
 dem Geschäftslokale
 des — der begeben, um de . . . selten im Auftrage de
 das — die — eine zuzustellen. — Dasselbst habe ich
 den — die — Genannte . . . persönlich
 in Abwesenheit des — der — Genannten
 den zur Familie gehörigen erwachsenen Hausgenossen,
 nämlich d . . . Ehefrau — Sohn — Tochter
 d . . . in der Familie dienende . . . erwachsene . . . Knecht
 — Magd —
 nur bei Zustellungen in } in Abwesenheit des — der — Genannten und eines emp-
 in der } fangsberechtigten Hausgenossen oder Dienstkoten den in
 Wohnung. } demselben Hause wohnenden und zur Annahme
 bereiten Hauswirth — Vermiether —
 nur bei Zustellungen in } in Abwesenheit des — der — Genannten den — die —
 einem Geschäftslokale. } in dem Geschäftslokale anwesende
 angetroffen und das vorbezeichnete Schriftstück
 de . . . selben übergeben.
 da die Annahme der Zustellung verweigert wurde, zurückgelassen. —
 Da ich in der Wohnung eine empfangsberechtigte Person nicht angetroffen, so habe ich das
 vorbezeichnete Schriftstück bei der niedergelegt und die Niederlegung so-
 wohl durch eine an der Thür der Wohnung befestigte schriftliche Anzeige, als auch durch mündliche
 Mittheilung an die in der Nachbarschaft wohnenden bekannt gemacht.
 (Ort der Zustellung) den ten 18
 (Unterschrift des Vollziehungsbeamten).

Kreis
Gemeinde
Nr. des Restverzeichnisess.

Pfändungsbehl.

Da der (die) *) auf die nachfolgend bezeichneten Rückstände, nämlich:

1. an Mark Pf.
2. " " "
3. " " "

— der Mahnung ungeachtet — keine Zahlung geleistet (nur gezahlt, mithin noch
angewiesen, wegen der Rückstände im Betrage von zu berücksichtigen) hat, so wird der Vollziehungsbeamte hierdurch
bezahlt, wegen der Rückstände im Betrage von und zur Dedung der durch die Pfändung und
den Verkauf der Pfandstücke künftig entstehenden Kosten im ungefähren Betrage von sowie wegen der nicht
gegen den (die) die Pfändung körperlicher Sachen zu vollstrecken.

Zur Annahme von Zahlungen bei Ausführung der Pfändung ist der vorgenannte Voll-
ziehungsbeamte ermächtigt; derselbe hat über die Zahlung zu quittiren.

(Datum, Bezeichnung der Vollstreckungsbehörde und Unterschrift des dieselbe vertretenden Beamten.)

Gebühren des Vollziehungsbeamten
. Mark Pf.

*) Wenn der Pfändungsbehl sich auf mehrere Personen zusammen bezieht, ist hier zu sagen „die
nachfolgend bezeichneten Personen“, und ist dann das Verzeichniß der Debiten sowie die Bezeichnung und
der Betrag der Rückstände unter den Pfändungsbehl zu setzen und von dem Beamten zu unterzeichnen.

Kreis
Gemeinde
Nr. des Restverzeichnisess.

Pfändungsprotokoll.

Verhandelt zu in der Wohnung des (der)
den ten 18

Auf Grund des von dem (der) gegen den (die) wegen rückständiger zum Gesamtbetrage von Mark Pf. und wegen eines Kostenbetrages von Mark Pf. unter dem ten b. I. erlassenen Pfändungsbefehls hat der unterzeichnete Vollziehungsbeamte heute in Gegenwart des Schuldners (des — der — zur Familie des Schuldners gehörigen — des — der in der Familie des Schuldners dienenden) nachdem wegen des von demselben geleisteten Widerstandes — wegen Abwesenheit des Schuldners und einer zur Familie desselben gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Person der und der als Zeugen zugezogen worden waren, nach fruchtloser Aufforderung zur Zahlung und nach Vorzeigung des Pfändungsbefehls die nachbezeichneten in der Wohnung — Besitzung — des Schuldners befindlichen Sachen, nämlich:

1. geschätzt zu M. Pf.
2. " " " "
3. " " " "

u. s. w.

behuft Pfändung in Besitz genommen.

Die unter Nr. bezeichneten Sachen hat der Vollziehungsbeamte zum Zwecke der Ablieferung an die Vollstreckungsbehörde an sich genommen.

Die unter Nr. bezeichneten Sachen sind mit dem Amtssiegel des Vollziehungsbeamten beym. die unter Nr. bezeichneten Sachen mit als Pfändungszeichen versehen (in gelegt — geschätzt — und ist dieses Behältniß — Gefäß — verschlossen und der Verschluss durch Anlegung des Amtssiegels gesichert) worden.

Der Schuldner hat sich zur Aufbewahrung der unter Nr. bezeichneten Sachen verpflichtet und ist auf die Strafen der Pfandverbringung (§. 137 C. d. O.) hingewiesen worden.

Die unter Nr. bezeichneten Sachen sind aus dem Gewahrsam des Schuldners entfernt und dem zur Aufbewahrung — Verpflegung — übergeben worden; mit dem Letzteren ist vereinbart worden

Dem Schuldner, sowie dem ist eröffnet worden, daß die öffentliche Versteigerung der gepfändeten Sachen, falls anderweitige Bestimmung und Mittheilung hierüber nicht erfolge, am ten Vor — Nachmittags Uhr in dem Hause des stattfinden werde.

Der Schuldner stellte bezüglich des Ortes — der Zeit — der Versteigerung — der Verwertung der gepfändeten Sachen — den Antrag

Die vorstehende Verhandlung ist den bei derselben beteiligten Personen vorgelesen (zur Durchsicht vorgelegt) und von ihnen nach vorgängiger Genehmigung, wie folgt:
(Namen)

unterschieden worden.

Die Unterschrift des (der) konnte nicht erfolgen, weil

Verhandelt, wie oben.

(Unterschrift des Vollziehungsbeamten.)

Gebühren des Vollziehungsbeamten
. Mark Pf.

Kreis
Gemeinde
Nr. . . . des Kreisverzeichnisses.

Pfändungsprotokoll.

(Bei fruchtlosem Pfändungsversuche.)

Verhandelt zu in der Wohnung des (der)
. den ten 18

Behufs Ausführung des von dem (der) gegen (den) die wegen rüd-
ständiger zum Gesamtbetrage von Mark . . . Pf. und wegen eines Kostens-
betrages von Mark . . . Pf. unter dem ten v. J. erlassenen
Pfändungsbefehles hatte sich der unterzeichnete Vollziehungsbeamte heute in die obenbezeichnete
Wohnung des Schuldners ergeben.

Daselbst wurden in Gegenwart des Letzteren (des — der — zur Familie des Letzteren gehörigen
. des — der — in der Familie des Letzteren dienenden der wegen Wider-
standes — wegen Abwesenheit des Schuldners und einer zur Familie desselben gehörigen oder in
dieser Familie dienenden erwachsenen Person als Zeugen zugezogenen und)
nach fruchtloser Aufforderung zur Zahlung und nach Vorzeigung des Pfändungsbefehles, die zu
der Wohnung gehörigen Gelasse und die in derselben befindlichen Behältnisse durchsucht, pfändbare
Sachen aber nicht (aber nur die nachbezeichneten pfändbaren Sachen, nämlich:

1. geschätzt zu Mark Pf.
2. " " " " " " " " " " " " " " " " " " "

gefunden. (Da sich von der Verwerthung dieser Sachen ein Ueberschuss über die Kosten der Zwangs-
vollstreckung nicht erwarten läßt, so wurde von der Pfändung derselben Abstand genommen).

Nachdem dem Schuldner eröffnet war, daß nach Befinden die Leistung des Offenbarungseides
behufs Offenlegung seines Vermögens von ihm verlangt werden würde, wurde derselbe befragt,
ob und welche pfändbaren Gegenstände einschließlich ausstehender Forderungen und anderer Ver-
mögensrechte zu seinem Vermögen gehörten. Der Schuldner erklärte hierauf, daß er gar keine
(nur folgende) pfändbaren Gegenstände besitze

Die vorstehende Verhandlung ist den bei derselben beteiligten Personen vorgelesen (zur Durch-
sicht vorgelegt) und von ihnen nach vorgängiger Genehmigung wie folgt:

(Namen)

unterschieden worden.

Die Unterschrift des (der) konnte nicht erfolgen, weil

Verhandelt wie oben.

(Unterschrift des Vollziehungsbeamten).

Gebühren des Vollziehungsbeamten
. Mark Pf.

Preis
Gemeinde
Nr. des Restverzehrnisses.

Versteigerungsprotokoll.

Verhandelt zu in dem Hause
den ten 18

Zufolge Auftrages des (der) vom ten d. J. ist heute
Vor- (Nach-) mittag . . . Uhr zu der öffentlichen Versteigerung der laut Pfändungsprotokoll vom
ten d. J. bei dem (der) wegen rückständiger
im Gesamtbetrage von Mark Pf. und wegen eines Kostenbetrages von
Mark Pf. gepfändeten und vollständig (mit Ausnahme) vorgezua-
denen Sachen geschritten worden, nachdem die Versteigerung durch gehörig öffentlich bekannt
gemacht (auch der Schuldner unter Vorgezuaung des Versteigerungsauftrages in Kenntniß gesetzt)
worden.

Bei der Versteigerung war (der Ortsvorstand — Polizeibeamte — Gemeindebeamte
Anwesend, auch) der Schuldner anwesend.

Den erschienenen Kauflustigen wurde bekannt gemacht, daß der Zuschlag an den Meistbietenden
nach dreimaligem Aufrufe erfolgen und daß die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache nur gegen
baare Zahlung geschehen, daß aber, wenn der Meistbietende nicht vor dem Schluß der Versteige-
rungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlange, die anderweite Versteigerung
der Sache unter Ausschließung des früheren Meistbietenden von weiteren Geboten stattfinden werde,
in diesem Falle habe der Letztere für den Ausfall, habe aber auf den Mehrerlös keinen Anspruch.

Den Kauflustigen wurde ferner bekannt gemacht, daß
Hierauf wurden ausgedoten:

1. geschätzt zu Mark Pf. und dem (den)
. als Meistbietenden zugeschlagen zu Mark Pf.
u. s. w.

Da der erzielte und baar entrichtete Erlös von Mark Pf. zur Deckung der
beitretenden Summe hinreichte, wurde die Versteigerung eingestellt und waren die noch nicht
versteigerten gepfändeten Sachen unter Aufhebung der Pfändung dem Schuldner zurückgegeben.

(Nachdem die Versteigerung sämtlicher gepfändeten Sachen, sowie die Zahlung des Gesamt-
erlöses zum Betrage von Mark Pf. erfolgt war, wurde das Verfahren geschlossen.)

Die vorstehende Verhandlung ist den bei derselben beteiligten Personen vorgelesen (zur
Durchsicht vorgelegt) und von ihnen nach vorgängiger Genehmigung, wie folgt
(Namen)

unterschieden worden.
(Die Unterschrift des (der) konnte nicht erfolgen, weil

Verhandelt wie oben.

(Unterschrift des mit der Versteigerung beauftragten Beamten.)

Gebühren des Vollziehungsbeamten
. Mark Pf.

Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt.

Nro. 10.

Dinstag den 30. November

1880.

Allgemeine Verfügung,

betreffend die Behandlung der zum Zweck der Zustellung niedergelegten Schriftstücke.

Nach den Bestimmungen im §. 167 der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 kann die Zustellung von Schriftstücken in allen Angelegenheiten der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit durch Niederlegung bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher erfolgen. Diese Vorschrift ist durch §. 1 des hier eingeführten Preussischen Ausführungsgesetzes vom 24. März 1879 (Regierungsblatt von 1879 Seite 83 ff.) auch für alle, nicht zu den ordentlichen gehörenden gerichtlichen Angelegenheiten, sowie für Zustellungen, welche in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten durch einen Gerichtsvollzieher geschehen, ferner durch §. 12 der in die hiesigen Fürstenthümer eingeführten Preussischen Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Regierungsblatt Seite 35 ff.), für dieses Verfahren in Kraft gesetzt worden.

Auch ist in den §§. 2 und 10 der Anweisung vom 24. August 1879 über die postamtliche Behandlung von Schreiben mit Zustellungsurkunden (Antzblatt der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung No. 53. Anlage) den Postboten aufgegeben, bei allen Zustellungen mit Zustellungsurkunden, und zwar auch bei solchen, welche auf das Ersuchen nicht gerichtlicher Behörden oder auf das Ersuchen von Privatpersonen erfolgen, das Schriftstück, wenn es dem Empfänger in sonst zulässiger Weise nicht übergeben werden kann, und wenn zugleich eine Postanstalt an dem Zustellungsorte sich nicht befindet, bei dem Gemeindevorsteher niederzulegen.

Zu Ansehlus hierzu bestimme ich Folgendes:

- 1) Die Ortsbürgermeister haben Schriftstücke, welche bei ihnen zum Zwecke der Zustellung von einem Gerichtsvollzieher, einem Beamten der Verwaltungs- oder der Auseinandersetzungsbehörden oder einem Postboten niedergelegt werden, anzunehmen und sechs Monate vom Tage der Niederlegung ab aufzubewahren.
- 2) Nach Ablauf dieser Frist sind die niedergelegten Schriftstücke, falls sie nicht inzwischen von dem Empfänger abgeholt sind, von dem Bürgermeister gelegentlich zurückzugeben und zwar:
 - a. wenn die Niederlegung durch einen Postboten erfolgt ist, an die Postanstalt des Ortes oder an einen Postboten bei der dienstlichen Anwesenheit desselben im Orte,

- b. wenn ein Gerichtsvollzieher die Niederlegung vorgenommen hat, an die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts oder an einen im Orte dienlich anwesenden Gerichtsvollzieher,
- c. wenn die Niederlegung von den Beamten einer Verwaltungs- oder Auseinandersehungsbehörde geschehen ist, an diese Behörde oder an einen mit Zustellungen oder Zwangsvollstreckungen beauftragten Beamten derselben bei dessen dienstlicher Anwesenheit im Orte.
- 3) Die mittelbaren und unmittelbaren Staatsbeamten werden angewiesen:
- a. die niederzulegenden Schriftstücke in Briefform zusammen zu legen und außen mit der Adresse des bestimmten Empfängers und mit ihrem (des niederlegenden Beamten) Namen zu bezeichnen,
 - b. die niedergelegten Schriftstücke, welche ihnen von dem Bürgermeister nach Maßgabe obiger Vorschrift unter 2 oder von der Postanstalt zurückgegeben werden, in Empfang zu nehmen und an die ihnen vorgesezte Behörde — die Vollziehungsbeamten an die Vollstreckungsbehörde, die Beamten der Auseinandersehungsbehörden an den Kommissar abzuliefern.
- 4) Die Bestimmung unter 3 bezieht sich nicht auf die Beamten der Justizverwaltung, da für diese bereits besondere Weisung ergangen ist.

Arolsen, den 19. November 1880.

Der Landes-Director.
v. Sommerfeld.

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 11.

Dinstag den 21. December

1880.

Bekanntmachung,

die Verlegung der Barriere von Affoldern nach Mehlen betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 1. Januar 1881 die Barriere von Affoldern nach Mehlen verlegt werden wird, und daß nach dieser Verlegung der mit der Verordnung vom 21. December 1855 — Regierungsblatt Seite 306 — publicirte Chausseegeldtarif der Barriere von Affoldern für die in Mehlen zu errichtende Barriere maßgebend bleibt.

Arolsen, den 27. November 1880.

Der Landes-Director.
 v. Sommerfeld.

Bekanntmachung,

die Arzneitaxe betreffend.

Die unterm 23. v. M. veröffentlichte Königlich Preussische Arzneitaxe für das Jahr 1881 ist vom 1. Januar 1881 ab bis auf Weiteres in den Apotheken der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont bei Berechnung der Arzneipreise zur Anwendung zu bringen.

Arolsen den 17. December 1880.

Der Landes-Director.
 v. Sommerfeld.

324719A

